

Begründung zur 46. Änderung des Flächennutzungsplans

Stand:01 / 2024
§§ 3 (1) / 4 (1) BauGB

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung Partnerschaft mbB

Bearbeiter: Dipl.-Ing. F. Schwerdt; cand. Stadt- u. Regionalm. M. Klütz, M. Pfau, A. Körtge,
K. Müller

Inhaltsverzeichnis:	Seite
1.0 Vorbemerkung	3
1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung	3
1.1.1 Plangebiete	6
1.2 Entwicklung des Plans/ Rechtsgrundlage/ Darstellungsform	10
1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung: Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Flächennutzungsplans	10
2.0 Planinhalt/ Begründung	12
2.1 Mitgliedsgemeinde Wahrenholz, Mitgliedsgemeinde Schönewörde	12
2.2 Waldabstand	13
2.3 Brandschutz	15
2.4 Denkmalschutz	15
2.5 Immissionsschutz	15
2.6 Bodenschutz	16
2.7 Ver- und Entsorgung / Technische Infrastruktur	17
3.0 Umweltbericht	17
3.1 Einleitung	17
3.1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans	17
3.1.2 Darstellung und Berücksichtigung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes	18
3.1.3 Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung	19
3.1.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher Umweltauswirkungen	34
3.1.5 Andere Planungsmöglichkeiten	36
3.1.6 Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind	36
3.2 Zusatzangaben	37
3.2.1 Verwendete Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten	37
3.2.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)	37
3.2.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung	37
3.2.4 Quellenangaben	38
4.0 Maßnahmen der technischen Infrastruktur	39
5.0 Flächenbilanz	39
6.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen	39
7.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens	39
8.0 Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB	40
8.1 Planungsziel	40
8.2 Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligungsverfahren/ Abwägung	40
9.0 Verfahrensvermerk	40

1.0 Vorbemerkung

Die Samtgemeinde Wesendorf liegt im Westen des Landkreises Gifhorn. Nördlich des Samtgemeindegebietes grenzt die Samtgemeinde Hankensbüttel, Östlich die Stadt Wittingen, südlich die Gemeinden Sassenburg und Müden (Aller) und die Stadt Gifhorn und westlich die Gemeinde Eschede und die Samtgemeinde Lachendorf an.

Der Hauptmobilitätsstrom, beispielsweise durch die Arbeitspendlerbeziehungen, ist auf die Stadt Wolfsburg ausgerichtet.

Das Gebiet der Samtgemeinde erstreckt sich über ca. 20.940 ha. Gebildet wird die Samtgemeinde von den Mitgliedsgemeinden Groß Oesingen, Schönewörde, Ummern, Wagenhoff, Wahrenholz und Wesendorf. Mit Stand vom 30.06.2023 lebten in der Samtgemeinde rd. 15.041 Einwohner.

Gemeinde Wahrenholz, Betzhorn – West

Sonderbaufläche "Photovoltaik" 15,64 ha

Gemeinde Wahrenholz, Wahrenholz – West

Sonderbaufläche "Photovoltaik" 56,66 ha

Gemeinde Wahrenholz, Wahrenholz – Süd

Sonderbaufläche "Photovoltaik" 15,99 ha

Gemeinde Schönewörde, Schönewörde – Ost

Sonderbaufläche "Photovoltaik" 113,8 ha

1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung

Raumordnung bezeichnet die zusammenfassende, überfachliche, überkommunal koordinierte Strukturierung des Raums. In Niedersachsen findet sie auf den Ebenen des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) und nachfolgend in den Regionalen Raumordnungsprogrammen (RROP) statt. Die Inhalte des Landes-Raumordnungsprogramms werden in den Regionalen Raumordnungsprogrammen weiterentwickelt und konkretisiert. Dabei sind die im LROP festgelegten Ziele der Raumordnung in die Festlegungen der RROP ebenfalls als Ziele der Raumordnung zu übernehmen.

Die in den jeweiligen Planwerken als Ziele der Raumordnung [Z] festgelegten Vorgaben zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums sind in den Aufstellungsprozessen abschließend unter- und gegeneinander abgewogen und sind daher sowie auf Grund der Bestimmung des § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) "bei [...] raum-bedeutenden Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen [...] zu beachten". Das Baugesetzbuch bestimmt in § 1 Abs. 4 mit gleicher Zielrichtung, dass Bauleitpläne (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind.

Über die Ziele der Raumordnung hinaus enthalten die Planwerke ergänzende Grundsätze [G] sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung. Diese sind in der kommunalen Bauleitplanung als abwägungsfähige Vorgaben der Raumordnung zu berücksichtigen. Die Bauleitpläne sollen so mit ihnen abgestimmt werden, dass die Grundsätze und Erfordernisse möglichst nicht beeinträchtigt werden. Eine abweichende Nutzungsentscheidung der Kommunen ist allerdings nach sachgerechter Abwägung möglich.

Nachfolgend werden die für die vorliegende Planung wesentlichen Ziele [Z] und Grundsätze [G] der Raumordnung wiedergegeben, um darzulegen, in welchem raumordnerischen Rahmen sich die kommunale Bauleitplanung bewegt. Die festgelegten

Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

Sachverhalte werden jeweils mit Verweis auf das Kapitel der beschreibenden Darstellung genannt.

In der Samtgemeinde Wesendorf bildet die Gemeinde Wesendorf das Grundzentrum und die Gemeinde Wahrenholz ist ein Standort mit grundzentralen Teilfunktionen.

Landes-Raumordnungsprogramm



Landesraumordnungsprogramm Braunschweig 2022

Für die Samtgemeinde gilt das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) ¹⁾. Es legt aufgrund der zentralörtlichen Gliederung die Ober- und Mittelzentren fest. Gemeinsam mit den Grundzentren bilden sie die zentralen Orte, die im Sinne eines dauerhaften Erhalts ausgewogener Siedlungs- und Versorgungsstrukturen zu sichern und zu entwickeln sind (2.2.01).

Nach landesplanerischen Vorgaben liegt die Samtgemeinde Wesendorf innerhalb der ländlichen Regionen. Schwerpunkt der Entwicklung innerhalb der ländlichen Regionen sind beispielsweise der Erhalt gewachsener Siedlungsstrukturen, die Sicherung einer ausreichenden Bevölkerungsdichte sowie die angemessene Ausstattung mit Wohnraum, Dienstleistungs-, öffentlichen Verkehrs- und anderen Versorgungseinrichtungen. Gleichzeitig ist anzustreben, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auch außerhalb der Land- und Forstwirtschaft zu entwickeln. Wichtig ist schließlich auch die Sicherung der für diesen Raum typischen Funktionen, wie Land- und Forstwirtschaft, Wohnen sowie Erholungs- und Feriennutzung im naturnahen Raum mit seinen ökologischen Funktionen.

Nach den aktuellen regionalplanerischen Vorgaben ²⁾ sind Teile des Samtgemeindegebietes als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft ausgewiesen. Als "Vorranggebiete Natur und Landschaft", welche sich wohl nördlich und südlich von Wesendorf, Wahrenholz und Schönewörde befinden. Die Vorrangdarstellung in diesen Gebieten ist teilweise auch durch Vorranggebietsfestlegungen für die Wasserwirtschaft bzw. durch "Vorbehaltsgebiete Erholung" überlagert.

Westlich von Wesendorf und Zwischen Wesendorf und Wahrenholz befinden sich zwei Flächen für den Bodenabbau für Sand. Die Flächennutzungsplanänderung betrifft Flächen der Gemeinde Wesendorf, Wahrenholz und Schönewörde.

¹⁾ Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017, zuletzt geändert 2022

²⁾ Regionales Raumordnungsprogramm Großraum Braunschweig 2008 und 1. Änderung 2020

Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

Im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2022 ³⁾ sind im Gemeindegebiet u.a. folgende Ziele der Raumordnung im Hinblick auf die vorliegende Planung zeichnerisch festgelegt. Folgende Zielvorgaben stellt das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der Samtgemeinde Wesendorf und Umgebung dar:

- Vorranggebiet "Biotopverbund, linienförmig" (3.1.2) - Beberbach in Wesendorf
- Vorranggebiet "Biotopverbund, linienförmig" (3.1.2) – Ise und Bruno in Wahrenholz
- Vorranggebiet "Haupteisenbahnstrecke" (4.1.2) – Uelzen – Braunschweig
- Vorranggebiet "Torferhaltung" südlich von Wesendorf
- Vorranggebiet "Hauptverkehrsstraße" (4.1.3) – B 4
- Vorranggebiet "Natura 2000" (3.1.3) - Nördlich von Wesendorf
- Vorranggebiet "Natura 2000" (3.1.3) - Nördlich und südlich von Wahrenholz
- Vorranggebiet "Schifffahrt" Elbe-Seitenkanal

In der Fortschreibung des neuen LROP bleiben die Geltungsbereiche unverändert.

Regionalplanung

Als Mitglied des Regionalverbandes Großraum Braunschweig gilt für die Samtgemeinde Wesendorf das Regionale Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig 2008 (RROP Braunschweig 2008) samt seiner 1. Änderung (letztere hat die Weiterentwicklung der Windenergienutzung zum Inhalt). Des Weiteren wurde im Mai 2018 die Neuaufstellung des RROP beschlossen. Die Planung steht am Anfang: zurzeit werden die abgefragten Planungsgrundlagen ausgewertet und daraus ein erster Entwurf entwickelt. 4)

Die Samtgemeinde Wesendorf liegt im ländlich strukturierten Raum. Der Standort Wesendorf als Grundzentrum festgelegt und Wahrenholz und Groß Oesingen als Standorte mit grundzentraler Teilfunktion. Somit besitzen alle drei Orte die Funktion der Bereitstellung zentraler Einrichtungen zur Deckung des allgemeinen, täglichen Grundbedarfs.

Die Standorte der Grundzentren im Großraum Braunschweig übernehmen in den ländlichen Regionen Versorgungsfunktionen, die in der Regel auf das jeweilige Samt- oder Einheitsgemeindegebiet ausgerichtet sind. Für die hier ansässige Bevölkerung soll die Versorgung mit öffentlichen Einrichtungen und Diensten, Einzelhandelsbetrieben, Ärzten und Apotheken sichergestellt werden. An diesen Standorten soll eine Konzentration von Wohn- und Arbeitsstätten einhergehen, die über das Maß der Eigenentwicklung hinausgeht, um in den ländlichen Regionen leistungsfähige Zentrale Orte zu erhalten. (zu 1.1.1(8) Begründung zum RROP) ⁵⁾

Die Orientierung der Siedlungsentwicklung auf die zentralen Orte kann darüber hinaus zu einer flächensparenden Siedlungsentwicklung und durch die Verknüpfung der Funktionen Wohnen und Arbeiten zumindest partiell zur Verkehrsvermeidung beitragen. Die

³⁾ Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) vom 17.09.2022 (Nds. GVBl. S. 521)

⁴⁾ Regionalverband Großraum Braunschweig: 2008, 1. Änderung für den Großraum Braunschweig, in Kraft getreten am 05.05.2008,

1. Änderung "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" des RROP Braunschweig 2008. In Kraft getreten am 02.05.2020

⁵⁾ Regionales Raumordnungsprogramm 2008, 1. Änderung, für den Regionalverband Großraum Braunschweig (RROP)

Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

zentralen Orte übernehmen daher neben ihrer klassischen Versorgungsfunktion eine herausragende Rolle im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung sowohl im gewerblichen Bereich als auch im Wohnsiedlungsbereich, die über das Maß der Eigenentwicklung hinausgeht. Zentrale Orte, die über Haltepunkte des schienengebundenen ÖPNV und gleichzeitig Verknüpfungspunkte zum flächenerschließenden ÖPNV verfügen, sind wichtige Konzentrationspunkte der Siedlungsentwicklung. Die Nutzung des ÖPNV trägt zur Minderung des motorisierten Individualverkehrs bei. (zu 1.1. (1 und 4, 2 und 3) Begründung)

Die Einbindung in das Netz des überregionalen Straßenverkehrs erfolgt unter anderem über die Landstraße L 286 und die Bundesstraße B 4. Die weitere regionale Einbindung ist über das klassifizierte Netz der Landes- und Kreisstraßen gegeben.

Relativ zentral verläuft durch Wahrenholz und Schönewörde die Bahnstrecke Uelzen – Braunschweig. Zudem verläuft der Elbe Seitenkanal östlich von Schönewörde.

Die Grundzentren verfügen über eine gesicherte Nahversorgungsstruktur und über eine gehobene Bildungsinfrastruktur im Bereich der allgemeinbildenden Schulen. Alle drei Grundzentren nehmen die Funktion eines teilräumlichen Arbeitsmarktzentrums wahr. (zu 1.1.1 (8) Begründung)

Die Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten in Grundzentren oder in Standorten mit grundzentralen Teilfunktionen bedeutet eine ortsangemessene Erweiterung des ausgewiesenen Standortes, nicht aber eine Entwicklung zu Lasten benachbarter bzw. höherrangiger Zentren. (zu 1.1 (5))

- ÖPNV

Generell achten die Samtgemeinde und die Gemeinde in der vertiefenden Umsetzung darauf, dass die neu ausgewiesenen Flächen auch durch ÖPNV erschlossen werden. Ggf. kann auch mit den Betreibergesellschaften verhandelt werden, neue Haltepunkte mit einzuplanen oder Strecken geringfügig zu erweitern. Jedoch handelt es sich bei der Planung um die Ausweisung von Photovoltaikflächen aus diesem Grund ist eine gute ÖPNV Anbindung nicht von Nöten.

1.1.1 Plangebiete

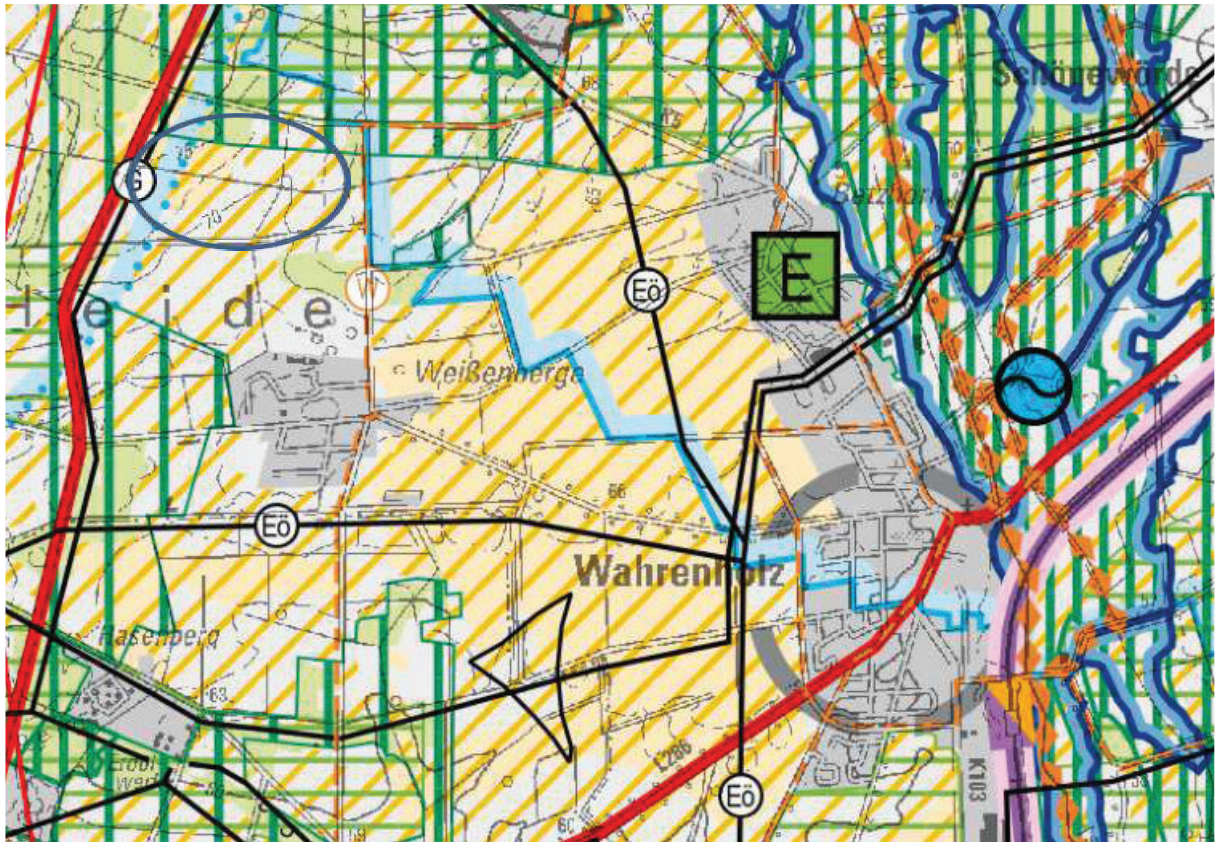
Die vier Teilflächen liegen in der Samtgemeinde Wesendorf, in den beiden Gemarkungen Wahrenholz und Schönewörde.

Eine der Flächen, "Schönewörde – Ost" liegt östlich von Schönewörde auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche zwischen dem Elbe-Seitenkanal und der Bahnstrecke Braunschweig – Uelzen und der L 286. Da die Bahn hier auf einem aufgeschütteten Wall verläuft, übernimmt dieser eine Abschirmung zur Ortslage.

Die Teilfläche "Wahrenholz – West" liegt westlich, mit einem Abstand von ca. 200 m, von Wahrenholz zwischen der K 4 und der L 286 auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Die Flächen von "Betzhorn – West" liegen nördlich der K 4 und nördlich von Weißenberge (Schierlohs Berg).

Die Teilfläche "Totenhop/Wahrenholz – Süd" liegt westlich vom Beberbach auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche die von Gehölzflächen umgeben ist. Die beiden letztgenannten Flächen werden über landwirtschaftliche Wege erschlossen.

Gemeinde Wahrenholz - Betzhorn – West

RROP, 1. Änderung ohne Maßstab

Die Flächen von diesem Plangebiet liegen innerhalb eines Gebietes, welches laut RROP ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft mit besonderer Funktion für die Landwirtschaft ist. Zudem befindet sich westlich vom Plangebiet eine Gasfernleitung ([Z] IV 3.3 (3)), Vorranggebiet einer Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung ([Z] IV 1.4 (2)), ein Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung ([G] III 2.5.2 (7)) und ein Vorranggebiet einer Leitungstrasse mit 110 kV ([Z] IV 3.3 (3)). Östlich vom Plangebiet befindet sich ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung und ein Vorranggebiet für einen regional bedeutsamen Wanderweg. Am Nördlichen Rand des Plangebietes und darüber hinaus befindet sich ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft ([G] III 1.4 (9)) und ein Vorbehaltsgebiet für Erholung ([G] III 2.4 (5)) und ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung ([Z] III 2.5.2 (6)).

Der am Rand gelegene Wanderweg wird durch die Planung nicht berührt, da die Freiflächen-PV-Anlagen durch eine Baum-Strauch-Hecke eingegrünt werden, um die Eingriffe in das Landschaftsbild zu verringern. Zur Fernleitung Erdgas kann im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung mit der Einhaltung der Schutzstreifen durch die Festsetzung dieser reagiert werden. Die Planung von FFPV in Bereichen von oder an Trinkwasserschutzgebieten ist unproblematisch, da der Boden unterhalb der FFPV in der Regel mit einer Einsaat von artenreichen Kräuterrasen begrünt wird und versickerungs-offen bleibt, außerdem werden die Einträge von Düngemitteln reduziert. Somit sind die Flächen nicht mehr für die konventionelle Landwirtschaft im Sinne von Ackerbau nutzbar, jedoch ist die extensive Haltung von Nutztieren, wie z.B. Schafen auf den Flächen weiterhin möglich und wird in der Regel auch entsprechend genutzt.

Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

Die Planung ist daher mit den Zielen des Regionalen Raumordnungsprogrammes vereinbar, auch wird das Ziel zu der Erzeugung von Erneuerbaren Energien um die Klimawende zu vollziehen als höherwertig gewichtet.

Gemeinde Wahrenholz - Wahrenholz – West



RROP, 1. Änderung ohne Maßstab

Die Flächen sind laut RROP ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft mit besonderer Funktion für die Landwirtschaft. Zudem verlaufen eine Erdöl- und eine Gasfernleitung von Ost nach West durch das Plangebiet und eine weitere Erdölfernleitung verläuft östlich vom Plangebiet von Nord nach Süd ([Z] IV 3.3 (3)). Zudem liegt ein Vorranggebiet der Windenergienutzung westlich vom Plangebiet ([Z] 3.4.1 (1)). Im Osten liegt die Ortslage von Wahrenholz, welche als Vorhandener Siedlungsbereich oder bauleitplanerisch gesicherten Bereich dargestellt ist (II 1.1).

Die Erdöl- und Gasfernleitungen werden, sowie das Vorranggebiet der Windenergienutzung, von der Planung nicht betroffen. Die Flächen unterliegen vielmehr aufgrund ihnen einer technischen Vorprägung. Zu der bebauten Ortslage wird ein ausreichender Abstand von ca. 200 m gehalten, wodurch die Ortslage nicht von der Planung signifikant betroffen ist. Auf die besondere Funktion der Landwirtschaft wird im Rahmen des Bebauungsplanes geachtet, es ist beabsichtigt, hier Agri-PV-Anlagen zu planen.

Die Planung ist mit den Zielen des Regionalen Raumordnungsprogrammes vereinbar, da das Ziel zu der Erzeugung von Erneuerbaren Energien höherwertiger ist als das Ziel Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft mit besonderer Funktion für die Landwirtschaft.

Gemeinde Wahrenholz - Wahrenholz – Süd



RROP, 1. Änderung ohne Maßstab

Die Fläche liegt südlich von Schönewörde in einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft ([Z] III 1.4 (6)/(8)). Der Östlich liegende Beberbach wird als Vorranggebiet Natura 2000 mit linienhafter Ausprägung deckungsgleich mit Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung ([Z] III 1.3 (3)) beschrieben. Südlich vom Plangebiet liegt ein Vorranggebiet für den Hochwasserschutz ([Z] III 2.5.4 (4)). Das Plangebiet ist von Flächen

Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

der Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft und Vorbehaltsgebieten Wald ([G] III 2.2 (4)) umgeben. In Südlicher und Östlicher Richtung liegt ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft ([Z] III 1.4 (6)/(8)) und im Norden und Westen ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft ([G] III 1.4 (9)). In Nördlicher und auch westlicher Richtung liegt ein Vorbehaltsgebiet Erholung ([G] III 2.4 (5)). Südlich vom Plangebiet verläuft ein Natura 2000 Gebiet mit linienhafter Ausprägung in Form der Ise ([Z] III 1.3 (2)).

Der Darstellung des Vorranggebiets für Natur und Landschaft im RROP wird vertiefend betrachtet, da es sich bei dieser Fläche um ein zugrundeliegendes Landschaftsschutzgebiet und nicht ein Naturschutzgebiet handelt. Landschaftsschutzgebieten stehen einer Ausweisung von FFPV-Anlagen nicht entgegen. Zudem liegen Kohlenstoff reiche Böden vor, welche besonders für FFPV-Anlagen genutzt werden sollten. Des Weiteren ist der Einsatz von Agri-PV-Anlagen geplant, bei welchen man eine Wiedervernässung der moorigen Böden durchführen kann um den im Boden enthaltenen Kohlenstoff weiterhin im Boden zu binden, bzw. durch eine Wiedervernässung auch Kohlenstoff neu zu binden. Parallel soll ein Gespräch mit dem Regionalverband geführt werden, um über die Möglichkeit der Beibehaltung dieser Fläche zu sprechen.

Die Auswirkungen auf das linienhafte FFH-Gebiet wird im Rahmen der weiteren Planung im Rahmen eines parallel erarbeiteten Artenschutzgutachtens mitberücksichtigt.

Gemeinde Schönewörde - Schönewörde – Ost



RROP, 1. Änderung ohne Maßstab

Die Fläche östlich von Schönewörde ist laut RROP ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft mit besonderer Funktion für die Landwirtschaft und ein Vorbehaltsgebiet der Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzial. Zudem ist für den östlichen Teil des Planungsgebietes keine Darstellung getroffen wurden. Südlich vom Planungsgebiet befindet sich ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft ([Z] III 1.4 (6)/(8)), welches zugleich auch ein Vorranggebiet Natur 2000 ist ([Z] III 1.3 (1)). Östlich vom Planungsgebiet befindet sich der Elbe – Seitenkanal, welcher ein Vorranggebiet der Schifffahrt ([Z] IV 1.6 (2)) ist und ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft ([Z] III 1.4 (6)/(8)). Nördlich vom Plangebiet befindet sich ein Vorbehaltsgebiet Wald ([G] III 2.2 (4)) mit besonderer Schutzfunktion des Waldes. Nördlich vom Plangebiet verläuft eine Gasfernleitung ([Z] IV 3.3 (3)). Zudem verläuft eine Erdölferrnleitung von dem Betriebsgelände Vermilion Energy GmbH & Co KG ausgehend Richtung Südwesten, das Plangebiet schneidend ([Z] IV 3.3 (3)). Nördlich vom Plangebiet verläuft zudem auch von West nach Ost das Vorranggebiet für sonstige Eisenbahnstrecken für den regionalverkehr ([Z] IV 1.3 (2)) und ein Vorranggebiet

Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

Hauptverkehrsstraße mit regionaler Bedeutung ([Z] IV 1.4 (2)). Im Osten liegt der Bahnhof von Schönewörde in Form als Vorranggebiet Haltepunkt ([Z] IV 1.3 (2)). Südwestlich vom Plangebiet liegen zudem noch ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft ([G] III 1.4 (9)), ein Vorbehaltsgebiet Erholung ([G] III 2.4 (5)) und ein Vorbehaltsgebiet Wald ([G] III 2.2 (4)).

Die Vorbehalts- und Vorranggebiete für Natur und Landschaft stehen einer vorbereitenden Planung aufgrund des Abstandes nicht entgegen. Eventuelle Auswirkungen darauf können im Rahmen der weiteren Planung durch ein parallel erarbeitetes Artenschutzgutachten untersucht werden. Auch die technische Vorprägung des Standortes durch den Elbe-Seitenkanal, die Verkehrsstrassen wie die L 286 und der Bahn, sowie die Erdöl- und Gasfernleitungen stehen dem Vorhaben nicht entgegen, sie sind eher als Gunstfaktor für die gewählte Fläche zu verstehen. Zum Vorbehaltsgebiet Wald im Norden wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ein entsprechender Waldabstand zu beachten sein. Die Planung von FFPV in Bereichen auf Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist unproblematisch, da der Boden unterhalb der FFPV in der Regel mit einer Einsaat von artenreichen Kräuterrasen begrünt wird und versickerungs-offen bleibt, außerdem werden die Einträge von Düngemitteln reduziert. Somit sind die Flächen nicht mehr für die konventionelle Landwirtschaft im Sinne von Ackerbau nutzbar, jedoch ist die extensive Haltung von Nutztieren, wie z.B. Schafen auf den Flächen weiterhin möglich und wird in der Regel auch entsprechend genutzt.

Die Planung ist mit den Zielen des Regionalen Raumordnungsprogrammes vereinbar, da das Ziel zu der Erzeugung von Erneuerbaren Energien höherwertiger ist, als das Ziel Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft mit besonderer Funktion für die Landwirtschaft.

1.2 Entwicklung des Plans/ Rechtsgrundlage/ Darstellungsform

Die Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Wesendorf bezieht sich auf Außenbereichsflächen in den Mitgliedsgemeinden Schönewörde und Wahrenholz

Rechtliche Grundlagen der Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplans und der verwendeten Planzeichen sind:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017
- Baunutzungsverordnung (BauNVO 2017)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990

Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Wesendorf ist im Maßstab 1: 5.000 für das gesamte Gemeindegebiet dargestellt. Für die außerhalb liegenden Flächen besteht eine Darstellung im Maßstab 1:10.000.

1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung: Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Flächennutzungsplans

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird erforderlich um die Darstellung des wirksamen Plans den konkreten Absichten zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen anzupassen und planerisch abzustimmen.

Auf der nachfolgenden Planungsebene werden vorhabenbezogenen Bebauungspläne aus den Flächennutzungsplänen entwickelt werden.

Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

Ebenso setzt die Samtgemeinde damit ihre Entwicklungsvorstellungen im Hinblick auf die Förderung regenerativer Energien um. Sie berücksichtigt dabei insbesondere § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB, nach dem die Bauleitpläne u. a. dazu beitragen sollen, den Klimaschutz zu fördern.

Entsprechend der Vorgaben des Baugesetzbuchs, unterzieht die Samtgemeinde das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans einer Umweltprüfung, die ihren Niederschlag im nachfolgenden, in die Begründung integrierten Umweltbericht gefunden hat.

Dazu wird für jeden Bauleitplan festgelegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissenstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden.

Mitgliedsgemeinde Wahrenholz

In der Nähe von Wahrenholz gibt es drei verschiedene Flächen die die zu Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Photovoltaik umgewandelt werden sollen. Die Flächen sind insgesamt 88,29 ha groß.

Nördlich der Ortslage Weißenberge, westlich von Wahrenholz liegt die Fläche "Schierlohsberg" die zu einer Fläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik umgewandelt werden soll. Sie umfasst rund 15,64 ha.

Die zweite Fläche umfasst rund 56,66 ha und liegt westlich von Wahrenholz.

Die dritte Fläche, welche südlich von Wahrenholz liegt umfasst rund 15,99 ha.

Mitgliedsgemeinde Schönewörde

In der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Wesendorf werden zusammenhängende Flächen im Südosten von der Ortslage Schönewörde zu Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Photovoltaik umgewandelt, die Flächen sind insgesamt 113,8 ha groß. Alle diese Flächen liegen östlich von Schönewörde, zwischen der Eisenbahnstrecke Braunschweig – Uelzen und dem Elbe-Seitenkanal und sind von der Ortslage nicht einsehbar.

Die vier Flächen, 54,22 ha, 47,23 ha, 11,78 ha und 0,57 ha, sind allesamt bisher als Flächen der Landwirtschaft ausgewiesen und sollen durch die vorliegende 46. Änderung des Flächennutzungsplanes zu Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Photovoltaik werden.

2.0 Planinhalt/ Begründung

2.1 Mitgliedsgemeinde Wahrenholz, Mitgliedsgemeinde Schönewörde

In der Umgebung der Gemeinde Wahrenholz und Gemeinde Schönewörde sollen im Zuge der 46. Änderung insgesamt 5 verschiedene Flächen, welche insgesamt 202,09 ha groß sind und allesamt im Außenbereich liegen, von Flächen für die Landwirtschaft in Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Photovoltaik geändert werden. Der Begriff "Photovoltaik" beschreibt dabei mit Blick auf die allgemeine Konzeption eines Flächennutzungsplans, der lediglich die Grundzüge der Art der Bodennutzung darstellt, die geplante Inanspruchnahme der Flächen und begrenzt die bauliche Entwicklung auf den Nutzungszweck. Dies wird als angemessen erachtet, da sich die Flächen im Außenbereich befinden und eine jedwede bauliche Inanspruchnahme keine generelle Zustimmung erfährt.

Die Samtgemeinde verfolgt damit das Ziel der Energieerzeugung aus regenerativen Quellen zu unterstützen.

Die Auswahl der Fläche wurde unter Berücksichtigung der raumordnerischen und übergeordneten Belange und der Vorprägung der Landschaft getätigt.

Fördervoraussetzungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie als wirtschaftlicher Anreiz zur Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus regenerativen Energien schaffen eine Standortgebundenheit für Freiflächen-Solaranlagen, die aufgrund des Flächenverbrauchs überwiegend im Außenbereich angesiedelt werden können. Da Freiflächen-Solaranlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben gem. § 35 BauGB zählen, ist insofern die Ausweisung einer entsprechenden Baufläche im Flächennutzungsplan erforderlich.

Für die Erschließung der Sonderbauflächen kann auf die bestehenden Straßen und Wege im Umfeld der Änderungsbereiche zurückgegriffen werden, da die Flächen mit Ausnahme der Bauzeit nur zu Wartungs- und Grünlandpflegearbeiten angefahren werden müssen. Die Neuanlage von Straßen oder Wege ist insofern nicht erforderlich; ggf. sind vorhandene Feldwege zu ertüchtigen.

Abschließende Aussagen und Festlegungen zur Nutzung der Flächen, erfolgen auf den weiteren Planungsebenen durch abschließende Festsetzungen in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf Grundlage der konkreten Rahmenbedingungen und einer Anlagenbeschreibung.

Die künftige Freiflächen-Photovoltaikanlage ruft Eingriffe in die Schutzgüter von Natur und Landschaft hervor, die sich aber aufgrund der geringen Bauhöhen und Versiegelungen als relativ gering erweisen werden.

Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchung sowie der Biotoptypenkartierung werden als Abwägungsgrundlage und zur Beurteilung der Eingriffe und ggf. erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen in die weitere Planung einfließen. Die konkrete Bilanzierung des Eingriffs im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB hat allerdings im Bebauungsplanverfahren zu erfolgen, da auf der vorliegenden Planungsebene konkrete Angaben zur Anlagenart, der Bodenversiegelung usw. noch nicht vorliegen. So werden im Rahmen des Bebauungsplans Festsetzungen wie z. B. die Pflanzung von Baum-Strauch-Hecken und weitere Regelungen getroffen, um unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sicher auszuschließen, sodass im Ergebnis keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter verbleiben.

Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

Auf Bebauungsplanebene sind zudem auch weitergehende Aussagen zur Verträglichkeit der Anlagen bzw. ihrer Aufstellung und Anordnung in Bezug auf die Blendwirkung der angrenzenden Wohnnutzungen sowie die Sicherheit des Verkehrs und des Schienenverkehrs zu treffen. Insofern bedingt die Konzeption der Photovoltaik-Planung entsprechend fachgutachterlich begleitet zu werden.

Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind im Änderungsbereich und der relevanten Umgebung nicht bekannt.

Anlagenbedingt ist auch im Hinblick auf die Oberflächenentwässerung, aufgrund des geringen Versiegelungsgrades durch die Modulfundamente, nicht mit einer deutlichen Verschlechterung der abflussmindernden Wirkung im Vorhabengebiet zu rechnen.

Im Hinblick auf den Landschaftsverbrauch ruft die künftige Photovoltaikanlage einen Eingriff in die Schutzgüter von Natur und Landschaft, Boden und Fläche hervor, der sich aber aufgrund der angestrebten Bauart und Aufstellung der Module – vorgesehen ist eine Aufstellung durch das Einrammen von Profilen ohne Fundamentierung – als relativ gering erweisen wird.

Dem Entzug freier Landschaft für Arten der offenen Feldflur ist an anderer Stelle auszugleichen; ggf. kann durch Monitoring im Bereich der Anlagen auch auf externe Maßnahmen verzichtet werden, sollte sich eine weiterhin erfolgende Nutzung der Fläche von Offenlandbrütern nachweisen lassen.

Zusätzlich steht die Schaffung von Rückzugsräumen für Kleinsäuger und Vögel durch eine angestrebte Grünlandeinsaat mit extensiver Pflege auf den Modulfeldern dem Eingriff gegenüber. Insofern ist zum derzeitigen Zeitpunkt damit zu rechnen, dass der mögliche Eingriff durch die Anlagen im direkten Vorhabenbereich hierdurch und durch Randeingrünungen in Form von Strauchhecken ausgeglichen werden kann.

2.2 Waldabstand

Gemäß Kapitel III 2.2 (3) des Regionalen Raumordnungsprogrammes sollen Waldränder aufgrund ihrer ökologischen Funktionen und ihrer Erlebnisqualitäten grundsätzlich von Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen freigehalten werden. Es wird eine Pufferzone zur Freihaltung von baulichen Anlagen von 100 m für erforderlich gehalten. Der Grundsatz der Raumordnung soll gerade in waldarmen Bereichen beziehungsweise bei Gebieten mit einer besonderen Bedeutung (Vorranggebiet) für Erholung sowie Natur- und Landschaft eingehalten werden. Bei Unterschreitung des 100 m Abstandes wird jedoch bei nicht vermeidbaren Bauvorhaben in Waldrandnähe zur Gefahrenabwehr durch umfallende Bäume gefordert, einen Sicherheitsabstand von mindestens 35 m einzuhalten. (RROP Begründung zu III, 2.2 Abs. 3).

Mitgliedsgemeinde Schönewörde

Sonderbaufläche "Photovoltaik" – Schönewörde Ost

Im Norden und im Südwesten grenzen zwei Waldflächen, die im Sinne des Niedersächsischen Waldgesetzes (NWaldLG) als Wald anzusprechen sind an das Plangebiet an.

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und wird auch von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen genutzt. Insofern liegt ein direkter Übergang der bestehenden Waldfläche entweder zu Ackerfläche oder zu einem Feldweg vor. Besondere Randstrukturen auf den bewirtschafteten Ackerflächen sind in diesen Bereichen nicht vorhanden. Ein entsprechend angelegter Vorwaldbereich ist nicht vorhanden.

Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

Die angrenzenden Flächen besitzen in Bereichen der ackerbaulichen Nutzung eine grundlegende Funktion als Nahrungshabitat für einzelne Brutvogelarten. Wildtiere wie z. B. Rehwild, Hase nutzen grundsätzlich Freiflächen zur Nahrungssuche, welche auch weiterhin durch die bestehenden Übergänge zwischen Wald- und landwirtschaftlichen Flächen nördlich des Planbereiches gegeben sind. Für Kleinsäuger und Avifauna werden durch die Anlage der Grünstrukturen umfangreiche neue Lebensräume geschaffen.

Aufgrund der weiterhin vorhandenen ökologischen Funktionen sowie der grundsätzlichen Nutzbarkeit der Planflächen für Arten und Lebensgemeinschaften wird eine Einhaltung des o. g. Mindestabstandes für ausreichend gehalten. Im Rahmen des Bebauungsplanes wird durch entsprechende Maßnahmen (Abstandshaltung von mind. 30 m, Errichtung von Vorwaldbereichen, besondere Pflege, keine Maximalumsetzung) eine naturschutzfachliche Aufwertung erfolgen, so dass die ökologische Bedeutung des Waldrandes in der Planung ausreichend berücksichtigt und eine Beeinträchtigung auf ein Minimum reduziert wird.

Mitgliedsgemeinde Wahrenholz

-Sonderbaufläche "Photovoltaik" – Betzhorn - West

Nördlich an die Flächen grenzt eine Waldfläche an, welche im Sinne des Niedersächsischen Waldgesetzes (NWaldLG) als Wald anzusprechen ist.

Das Plangebiet selbst wird landwirtschaftlich genutzt, zudem verlaufen landwirtschaftliche Wirtschaftswege durch das Plangebiet. Daher liegt ein direkter Übergang der bestehenden Waldfläche entweder zu Ackerfläche oder zu einem Feldweg vor. Ein angelegter Vorwaldbereich ist nicht vorhanden.

Die angrenzenden Flächen besitzen in Bereichen der ackerbaulichen Nutzung eine grundlegende Funktion als Nahrungshabitat für einzelne Brutvogelarten. Wildtiere wie z. B. Rehwild, Hase nutzen grundsätzlich Freiflächen zur Nahrungssuche, welche auch weiterhin durch die bestehenden Übergänge zwischen Wald- und landwirtschaftlichen Flächen nördlich des Planbereiches gegeben sind. Für Kleinsäuger und Avifauna werden durch die Anlage der Grünstrukturen umfangreiche neue Lebensräume geschaffen.

Aufgrund der weiterhin vorhandenen ökologischen Funktionen sowie der grundsätzlichen Nutzbarkeit der Planflächen für Arten und Lebensgemeinschaften wird eine Einhaltung des o. g. Mindestabstandes für ausreichend gehalten. Im Rahmen des Bebauungsplanes wird durch entsprechende Maßnahmen (Abstandshaltung von mind. 30 m, Errichtung von Vorwaldbereichen, besondere Pflege, keine Maximalumsetzung) eine naturschutzfachliche Aufwertung erfolgen, so dass die ökologische Bedeutung des Waldrandes in der Planung ausreichend berücksichtigt und eine Beeinträchtigung auf ein Minimum reduziert wird.

-Sonderbaufläche "Photovoltaik" – Wahrenholz Süd

Unmittelbar südlich grenzt eine Waldfläche an das Plangebiet an, welche im Sinne des Niedersächsischen Waldgesetzes (NWaldLG) als Wald anzusprechen ist.

Das Plangebiet selbst wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Zwischen Wald und Plangebiet verläuft ein landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg. Daher liegt ein direkter Übergang der bestehenden Waldfläche entweder zu Ackerfläche oder zu einem Feldweg vor. Ein angelegter Vorwaldbereich ist nicht vorhanden.

Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

Die angrenzenden Flächen besitzen in Bereichen der ackerbaulichen Nutzung eine grundlegende Funktion als Nahrungshabitat für einzelne Brutvogelarten. Wildtiere wie z. B. Rehwild, Hase nutzen grundsätzlich Freiflächen zur Nahrungssuche, welche auch weiterhin durch die bestehenden Übergänge zwischen Wald- und landwirtschaftlichen Flächen nördlich des Planbereiches gegeben sind. Für Kleinsäuger und Avifauna werden durch die Anlage der Grünstrukturen umfangreiche neue Lebensräume geschaffen.

Aufgrund der weiterhin vorhandenen ökologischen Funktionen sowie der grundsätzlichen Nutzbarkeit der Planflächen für Arten und Lebensgemeinschaften wird eine Einhaltung des o. g. Mindestabstandes für ausreichend gehalten. Im Rahmen des Bebauungsplanes wird durch entsprechende Maßnahmen (Abstandshaltung von mind. 30 m, Errichtung von Vorwaldbereichen, besondere Pflege, keine Maximalumsetzung) eine naturschutzfachliche Aufwertung erfolgen, so dass die ökologische Bedeutung des Waldrandes in der Planung ausreichend berücksichtigt und eine Beeinträchtigung auf ein Minimum reduziert wird.

-Sonderbaufläche "Photovoltaik" – Wahreholz - West

Aufgrund der Lage in einer landwirtschaftlich genutzten Fläche, ohne Wald in der Planungsrelevanten Entfernung, ist hier kein Waldabstand zu beachten.

2.3 Brandschutz

Die Belange des Brandschutzes sind auf der nachfolgenden Planungsebene zu regeln.

2.4 Denkmalschutz

Die Belange des Denkmalschutzes sind hier auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Baudenkmale, Bodendenkmale oder Denkmale der Erdgeschichte sind weder im Änderungsbereich noch in relevanten Entfernungen vorhanden.

Es ist nicht auszuschließen, dass bei Bodeneingriffen archäologische Denkmale auftreten, die dann unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde/ der Kreis- und Stadtarchäologie gemeldet werden müssen (§ 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz - NDSchG). Möglicherweise auftretende Funde und Befunde sind zu sichern, die Fundstelle unverändert zu belassen und vor Schaden zu schützen (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

2.5 Immissionsschutz

Schalltechnische Auswirkungen sind nur in der Bauphase zu erwarten.

Inwiefern Photovoltaikanlagen aufgrund von Blendwirkungen sich störend auf die Wohnbevölkerung auswirken, lässt sich erst im Einzelfall aufgrund genauer Angaben zum Standort, zur Höhe, Anlagengeometrie und zur Bauart der Anlage ermitteln. Insofern sind auf Flächennutzungsplanebene keine konkreten Aussagen zu entsprechenden Störwirkungen möglich. Diese sind im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, spätestens im Rahmen der Genehmigung, abschließend zu regeln.

Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

Für die Beeinträchtigungen durch Blendungen bestehen keine normierten Grenzwerte. Die von der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) herausgegebenen Richtlinie "Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen" bildet mit ihrem Anhang 2 "Empfehlungen zur Ermittlung, Beurteilung und Minderung der Blendwirkung von großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren" hierbei den allgemein zugrunde zu legenden Maßstab.

2.6 Bodenschutz

Erkenntnisse zu Belastungen des Bodens liegen der Samtgemeinde nach einer Datenabfrage bei den interaktiven Niedersächsischen Umweltkarten der Umweltverwaltung (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz) sowie dem NIBIS®-Kartenserver (2012) des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) nicht vor.

Zum Schutz des Bodens vor Verunreinigungen sind die Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 Abs. 1 BBodSchG und die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG zu beachten.

In dem Sinne, dass Mutterboden, der abgetragen wird, gemäß § 202 BauGB vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen und einer geeigneten Nutzung zuzuführen ist, wird zur Gewährleistung eines vorsorgenden Bodenschutzes die frühzeitige Implementierung eines Bodenmanagements empfohlen. Ziel eines Bodenmanagements ist die weitgehende Minimierung von schädlichen Bodenveränderungen und der möglichst weitgehende Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen auf den verbleibenden Freiflächen. Dies beinhaltet unter anderem die Erstellung eines Verwertungskonzeptes für die anfallenden Bodenmassen (z. B. Vermeidung von Durchmischung, Vermeidung von Erosion bei Zwischenlagerung etc.) sowie eines Umgangskonzeptes für die schonende Benutzung des Bodens (z. B. Vermeidung von Bodenverdichtung und Zerstörung der Bodenprofile durch geeignete Maßnahmen) während der Erschließungstätigkeit.

Ergänzend sollten im Rahmen der Bautätigkeiten u. a. die DIN 18300 (Erdarbeiten), die DIN 18915 (Bodenarbeiten im Landschaftsbau) sowie die DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) zur Anwendung kommen. Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt gelagert werden (u. a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft vermieden werden. Um dies künftig bereits in der Planungsphase zu berücksichtigen, erschien im September 2019 die DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) als Handlungsempfehlung zum baubegleitenden Bodenschutz. Danach sollte künftig bereits in der Planungsphase ein Bodenschutzkonzept erstellt werden. Eine Bodenkundliche Baubegleitung "BBB" soll in Zukunft das vertraglich festgelegte Konzept betreuen und dokumentieren.

Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatratzen zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

2.7 Ver- und Entsorgung / Technische Infrastruktur

Die Versorgung der Bereiche kann über eine Erweiterung der vorhandenen Leitungen hergestellt werden. Ggf. wird hierfür ein weiterer Ausbau erforderlich.

Die Entsorgung der anfallenden Abfälle und Wertstoffe erfolgt entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie der jeweils gültigen Satzung zur Abfallentsorgung des Landkreises Wolfenbüttel. Sondermüll ist nach den gesetzlichen Vorschriften einer entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

3.0 Umweltbericht

3.1 Einleitung

Im Umweltbericht werden die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt. Er wird im Zuge der Planaufstellung in Abstimmung mit den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange fortgeschrieben.

3.1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Ziel der vorliegenden 46. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Ausweisung von Bauflächen zur Nutzbarmachung regenerativer Energieträger zur Stromerzeugung. Zur Konkretisierung der Planung wird in der nachfolgenden Planungsebene ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Damit wird dem Entwicklungsgebot entsprechend Rechnung getragen und die Festsetzungen aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt.

Gemäß § 2 BauGB haben die Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung bezieht sich u. a. auf das, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Wegen der generalisierten Aussagen des Flächennutzungsplans – es wird nicht zwischen Baugebieten, Verkehrsflächen oder privaten Freiflächen differenziert – wurde die Umweltprüfung auf die generelle Zulässigkeit und Durchführbarkeit der Planung im Hinblick auf die umweltrelevanten Belange beschränkt.

Aufgrund des Rechtscharakters der Flächennutzungsplanung werden direkt keine erheblichen Umweltauswirkungen erzeugt. Erst im Rahmen der weiteren Bauleitplanung (Bebauungsplanebene) wird auf der Grundlage der verbindlichen Festsetzungen die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen ermittelt. Hieraus sind Maßnahmen zur Überwachung abzuleiten, die sich zum Beispiel auf die Überwachung der sach- und fachgerechten Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen und deren dauerhafte Erhaltung beziehen. Eine weitere Überwachung kann sich auf die Überprüfung der Einhaltung der planerisch vorgegebenen maximalen Versiegelungen beziehen.

3.1.2 Darstellung und Berücksichtigung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Die Samtgemeinde berücksichtigt bei der Planänderung insbesondere folgende, in den einschlägigen Fachgesetzen, Normen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes:

- Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ⁶⁾
- Schutz vor und Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen ^{7) 8)}
- Schutz des Bodens ^{9) 10) 11)}
- Schutz von Kulturgütern ¹²⁾

Konkrete Ziele und Bewertungsmaßstäbe wurden aus den umweltbezogenen Darstellungen und Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms ¹³⁾, des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Gifhorn 1994 (LRP) ¹⁴⁾, der Flächennutzungspläne der Samtgemeinde Wesendorf sowie den Niedersächsischen Umweltkarten ¹⁵⁾ und dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem (NIBIS®) ¹⁶⁾ entnommen und dem vorgefundenen Bestand gegenübergestellt.

Bei der Bewertung der Umweltbelange wurde die naturräumliche – anhand von Begehungen – und planungsrechtliche Bestandssituation (baurechtliche Bestand) zugrunde gelegt.

Der Inhalt und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgt bezogen auf die grundsätzlichen Aussagen eines Flächennutzungsplans als vorbereitender Bauleitplan, der nicht unmittelbar auf Vollzug ausgelegt ist.

Anhaltspunkte wie der konkrete Versiegelungsbedarf durch Gebäude, Erschließungsanlagen usw. fehlen auf dieser Planungsebene. Gegenstand der Prüfung ist, ob die beabsichtigte Flächendarstellung mit Blick auf die umweltbezogenen Ziele zulässig ist, und ob mögliche erhebliche Umwelteinwirkungen durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen in der Gesamtschau zu keinen erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen führen können.

Bestand

Alle neun Änderungsflächen liegen im Außenbereich zudem sind alle neun Flächen zudem aktuell Flächen der Landwirtschaft. Ferner verlaufen landwirtschaftliche Wirtschaftswege durch den Änderungsbereich.

⁶⁾ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

⁷⁾ Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

⁸⁾ DIN 18005-1:2002-07 "Schallschutz im Städtebau – Teil 1: Grundlage und Hinweise für die Planung". DIN 18005-1 Beiblatt 1:1987-05 "Schallschutz im Städtebau; Berechnungsverfahren; Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung. Deutsches Institut für Normung e.V. (Hg.). Beuth Verlag GmbH, Berlin.

⁹⁾ Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG).

¹⁰⁾ Bund/Länder - Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA): Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II: Technische Regeln für die Verwertung 1.2 Bodenmaterial (TR Boden). Stand: 05.11.2004.

¹¹⁾ Baugesetzbuch (BauGB).

¹²⁾ Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (DSchG NI).

¹³⁾ Regionales Raumordnungsprogramm Großraum Braunschweig 2008 und 1. Änderung 2008

¹⁴⁾ Landkreis Gifhorn:
Büro für Landschaftsplanung, Birkigt-Quentin, Adelebsen 1994

¹⁵⁾ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU):
Umweltkarten Niedersachsen: www.umweltkarten-niedersachsen.de.

¹⁶⁾ Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG):
Niedersächsisches Bodeninformationssystem NIBIS®: www.nibis.lbeg.de/cardomap3.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die Flächen weiterhin einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen.

3.1.3 Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung

Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung erfolgt verbal argumentativ. Sofern sich eine Betroffenheit des Schutzgutes ergibt, werden drei Stufen von Auswirkungen unterschieden: geringe, gering erhebliche und erhebliche Auswirkungen.

a) Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit wird durch folgende Teilaspekte abgebildet:

- Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen,
- Wohn- und Wohnumfeldfunktionen,
- Erholungs- und Freizeitfunktion.

Für den Teilaspekt Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen sind insbesondere die gesetzlichen Standards des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der einschlägigen Bundesimmissionsschutzverordnungen heranzuziehen, die verbindliche Vorgaben für die Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen, insbesondere Luft- und Lärmimmissionen, enthalten. Im Sinne des zu beachtenden Vorsorgegebotes sind darüber hinaus die Orientierungswerte zum Schallschutz im Städtebau relevant. Der Teilaspekt menschliche Gesundheit findet sowohl im Schutzbelang Wohnen/ Wohnumfeld als auch im Schutzbelang Erholung Berücksichtigung.

Die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen ist ein wesentliches Kriterium für die Lebensqualität und das Wohlbefinden des Menschen. Bewohnten Siedlungsbereichen einschließlich des siedlungsnahen Umfeldes kommt als primären Aufenthaltsorten des Menschen deshalb eine besondere Bedeutung zu, insbesondere als Naherholungsraum sowie als Bewegungsraum für Spiel, Sport und Freizeit. Hinsichtlich dieser Erholungsfunktionen ist eine inhaltliche Abgrenzung zum Schutzgut Landschaft, dass den Teilaspekt der natürlichen Erholungseignung der Landschaft beinhaltet, erforderlich. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch werden vor allem erholungsrelevante Freiflächen im Siedlungsraum, siedlungsnah sowie ausgewiesene Erholungsräume sowie Erholungszielpunkte und Elemente der freizeitbezogenen Erholung betrachtet.

Wahrenholz – West

Sonderbauflächen "Photovoltaik"

Unmittelbar westlich der Ortslage Wahrenholz sollen die beiden Solarparks Lerchenberg und Braut und Rübenkamp entstehen. Die Flächen sind bisher Flächen der Landwirtschaft und sollen durch die 46. Änderung zu Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik". So möchte man die Erzeugung von Erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet ermöglichen. Es befindet sich unmittelbar westlich des Änderungsbereiches ein Sondergebiet Windenergie, dementsprechend gibt es schon eine technische Vorprägung des Standortes.

Bei der geplanten Nutzung haben insbesondere die visuelle Beeinträchtigung und Barrierewirkung negative Auswirkungen auf die Erholungsfunktion des Standortes. Dies gilt sowohl für die Bauphase, als auch für die Betriebsphase. Aufgrund der technischen

Vorprägung des Standortes und des Abstandes zur bebauten Ortslage sind die Auswirkungen als nicht erheblich einzustufen.

Wahrenholz – Süd

Sonderbauflächen "Photovoltaik"

Die Fläche ist südlich der Ortslage Wahrenholz und westlich angrenzend vom Beberbach gelegen. Die Flächen sind bisher Flächen der Landwirtschaft genutzt und sollen durch die 46. Änderung in Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" geändert werden. So soll die Erzeugung von Erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet ermöglicht werden. Unmittelbar südlich vom Plangebiet grenzt ein Wald an die Fläche an und auch im Westen liegt mit einer ungefähren Entfernung von 160 m ein Wald. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an das Überschwemmungsgebiet das Ise an.

Aufgrund der Nähe zu Gewässer und Waldstrukturen hat diese Fläche Erholungsfunktionen. Hier sind für den Menschen im Zusammenhang mit den zukünftigen, erweiterten Nutzungsmöglichkeiten sowie bezüglich der Erholungsfunktion insbesondere Auswirkungen durch Immissionen, visuelle Beeinträchtigungen und die Barrierewirkung der Anlagen von Bedeutung. Dies gilt sowohl für die Bauphase, als auch für die Betriebsphase.

Betzhorn – West

Sonderbauflächen "Photovoltaik"

Nördlich der Ortslage Weißenberge befinden sich Flächen, welche aktuell als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen sind in Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" umgewandelt werden sollen. Die Flächen liegen südlich von dem Kreuzungspunkt der K 4 und K 5. Nördlich an die Flächen grenzt Wald an. Daher haben die Flächen eine Erholungsfunktion, die nur marginal durch die bestehende Kreisstraße gestört wird.

Durch die geplanten Photovoltaikanlagen würde es zu einer visuellen Beeinträchtigung und Barrierewirkungen kommen, was der Erholungsfunktion schadet. Dies gilt sowohl für die Bauphase, als auch für die Betriebsphase.

Schönewörde – Ost

Sonderbauflächen "Photovoltaik"

Östlich von Schönwörde befinden sich mehrere, im weitesten Sinn zusammenhängende Flächen, welche zwischen der Bahnstrecke Braunschweig – Uelzen, der Landesstraße L 286 und dem Elbe-Seitenkanal liegen. Diese Flächen sind aktuell als Flächen der Landwirtschaft und sollen im Zuge der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes zu Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" umgewandelt werden.

Die Flächen sind zudem bereits durch den Elbe-Seitenkanal und durch die Bahnstrecke Braunschweig – Uelzen technisch vorgeprägt. Besondere Erholungsfunktionen sind für die Planungsfläche nicht verzeichnet. Zudem befindet sich ein Ölwerk unmittelbar nördlich des Plangebietes. Auch innerhalb des Plangebietes befindet sich eine noch aktive Ölpumpe.

Da die Flächen bereits jetzt keine besonderen Erholungsfunktionen aufweisen und die Flächen schon jetzt technisch Vorbelastet ist, bleibt der Eingriff in das Schutzgut auf demselben Niveau.

Auf Bebauungsplanebene sind zudem auch weitergehende Aussagen zur Verträglichkeit der Anlagen bzw. ihrer Aufstellung und Anordnung in Bezug auf die Sicherheit des

Verkehrs zu treffen. Grundsätzlich sollten Anlagen von vornherein so ausgerichtet werden, dass Blendwirkungen und ein damit verbundenes Gefahrenpotential für den Straßen- und Schienenverkehr auf der L 286 und der Bahnstrecke nicht entsteht. Gleiches gilt für die Wohnnutzung, diese liegt allerdings hinter dem aufgeschütteten Wall der Bahn und wird daher durch diesen abgeschirmt. Sollte dieses nicht möglich sein, ist durch entsprechende Abschirmungen, Modulwahl, etc. eine Blendwirkung zu minimieren, respektive auszuschließen. Aufgrund der räumlichen Barriere des Bahndammes ist allerdings von keiner Einschränkung auszugehen. Aufgrund der technischen Vorprägung des Standortes und auch die räumliche Trennung von der bebauten Ortslage sind die Auswirkung als nicht erheblich einzustufen.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt beinhaltet folgende Schutzbelange:

- Vorkommen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere seltene/ bedrohte Arten,
- Lebensräume von Tieren und Pflanzen,
- Biotopverbundsystem, Zusammenhang der Lebensräume.

Wesentliche Funktion der Landschaft einschließlich ihrer Strukturen und Standortgegebenheiten ist es, Lebensraum für spezialisierte und typische Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensgemeinschaften zu bieten. Entscheidend für das Vorkommen bestimmter Arten und Lebensgemeinschaften sind:

- die jeweils spezifische Ausprägung des abiotischen Milieus (Boden, Wasser, Klima/Luft), sowie
- die unterschiedliche Art und Intensität der Flächennutzung.

Die Vielfalt an Biotopen ergibt sich aus der speziellen Kombination charakteristischer Standortmerkmale (z. B. nass, trocken, sauer) und Nutzungsaspekte (z. B. intensiver Ackerbau wie Feldgemüseanbau, Obstbaukulturen, Schafbeweidung von Magerrasen-Standorten). Daher gibt es zwischen Biotopen, in denen allein die Flächennutzung bestimmend ist (z. B. Ackerflächen) und Biotopen mit einer nutzungsunbeeinflussten, in erster Linie milieubestimmten Eigendynamik ihrer Biozönose (z. B. Moore, Felsen) ein breites Spektrum unterschiedlicher Biotoptypen.

Grundsätzlich übernimmt jede Fläche eine bestimmte Biotopfunktion, indem sie den Lebensraum oder Teile eines Lebensraumes für bestimmte Pflanzen- und Tierarten darstellt.

Vom Schutzgut Pflanzen sind die wildlebenden Pflanzen sowie Biotope und Lebensraumtypen umfasst. Dies wird im Wesentlichen über die Erfassung und Darstellung der besonderen und geschützten Biotoptypen abgedeckt. Im Schutzgut Tiere werden frei lebende Tierarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensräume betrachtet.

Hierbei liegt der Schwerpunkt auf der Auswertung vorhandener Daten der Arten- und Biotopschutzprogramme der Länder und ggf. weitere vorhandene Daten zum Artenschutz im Hinblick auf die Empfindlichkeit von Arten- und Artengruppen.

Relevante Rastvogelbestände oder Wintergäste wurden bisher auf keiner Fläche festgestellt. Nach den Ergebnissen der fachplanerischen Beurteilungen kann zum Schutz der festgestellten Bestände auf den nachfolgenden Planungsebenen durch angepasste Wahl der Standorte und mit der Schaffung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen reagiert werden. Die Auswirkungen der Planung auf die Vogelwelt werden daher als gering erheblich eingestuft.

Alle heimischen Fledermausarten sind streng geschützt und hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen von Jagdrevieren oder Flugrouten besonders beachtenswert. Planungsebenen bezogen hat der Änderungsbereich keine besondere Relevanz für Fledermausarten, die die Nutzung des Änderungsbereichs durch Photovoltaikanlagen grundsätzlich in Frage stellen.

Einen maßgeblichen Verlust des Lebensraumes der Tiere bereitet die Flächennutzungsplanänderung nicht. Beeinträchtigungen entstehen mit Blick auf die Größe der Planungsfläche lediglich kleinräumig durch die Photovoltaikanlagen. Diesem Umstand ist im Rahmen der konkreten Festlegung von Standorten dadurch Rechnung zu tragen, dass Tiere bei Baumaßnahmen nicht getötet werden (keine Überbauung bewohnter Baue etc.). Die Auswirkungen der Planung auf den Feldhamster bei allen Flächen werden daher als gering erheblich eingestuft.

Wahrenholz – West

Sonderbauflächen "Photovoltaik"

Die Ackerflächen selbst besitzen zwar nur eine Grundbedeutung für das Schutzgut. Die Gehölzstrukturen an den Feldrändern weisen eine geringe bis mittlere Bedeutung für das Schutzgut auf.

Konkrete Aussagen lassen sich abschließend nach Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages treffen. Dieser wird im weiteren Planungsprozess erstellt; die Ergebnisse werden in den Umweltbericht einfließen. Nach den Niedersächsischen Umweltkarten der Umweltverwaltung und dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem bestehen für den direkten Änderungsbereich keine ausgewiesenen naturräumlichen Schutzgebiete oder Schutzobjekte und keine Gebiete oder Objekte, die die Kriterien für eine entsprechende Ausweisung erfüllen.

Westlich in ca. 1,5 km Entfernung liegt das Natura 2000 – Gebiet, FFH "Ise mit Nebenbächen" (EU – Kennzahl 3229-331). Das Nächstliegende Landschaftsschutzgebiet ist die "Ostheide" (LSG GF 23), welche ca. 1,2 km östlich vom Plangebiet liegt. Auswirkungen der Planung hierauf, aufgrund der Entfernung, werden nicht erwartet.

Wahrenholz – Süd

Sonderbauflächen "Photovoltaik"

Die Ackerflächen selbst besitzen nur eine Grundbedeutung für das Schutzgut, allerdings haben die Gewässer und auch die Gehölzstrukturen in der unmittelbaren Nähe zum Plangebiet eine hohe Bedeutung für das Schutzgut, diese werden durch die Planung allerdings nicht in beeinträchtigt.

Konkrete Aussagen lassen sich abschließend nach Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages treffen. Dieser wird im weiteren Planungsprozess erstellt; die Ergebnisse werden in den Umweltbericht einfließen.

Nach den Niedersächsischen Umweltkarten der Umweltverwaltung und dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem besteht für den direkten Änderungsbereich nur das Landschaftsschutzgebiet "Ostheide" (LSG GF 23). Allerdings befindet sich unmittelbar an das Plangebiet angrenzend naturräumliche Schutzgebiete. Das Naturschutzgebiet "Ise mit Nebenbächen", wozu auch Beberbach gehört, grenzt unmittelbar östlich und südlich an das Plangebiet an. Das Naturschutzgebiet "Bösebruch" liegt ca. 150 bis 200 m östlich vom Plangebiet. Zudem ist der "Beberbach" und die "Ise" ein FFH – Gebiet, die beiden Gewässer verlaufen östlich bzw. südlich vom Planungsgebiet.

Da die Fläche bereits jetzt landwirtschaftlich genutzt wird und dadurch das Schutzgut gestört wird, wird der Eingriff in das Schutzgut durch die Planung nicht vergrößert.

Betzhorn – West**Sonderbauflächen "Photovoltaik"**

Die Ackerflächen selbst besitzen zwar nur eine Grundbedeutung für das Schutzgut. Jedoch befindet sich in der Nähe der beiden Plangebiete Gehölzstrukturen, die eine hohe Bedeutung für das Schutzgut aufweisen.

Konkrete Aussagen lassen sich abschließend nach Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages treffen. Dieser wird im weiteren Planungsprozess erstellt; die Ergebnisse werden in den Umweltbericht einfließen.

Im Bereich des Planungsgebiet Schierlohs Berg befindet sich zudem auch das Landschaftsschutzgebiet "Ostheide" (LSG GF 23). Ansonsten befinden sich keine weiteren naturräumlichen Schutzgebiete auf den überplanten Flächen. Nördlich des Schierloh Berges (ca. 900 m) befinden sich die beiden Naturschutzgebiete "Niederungsbereich Oerrelbach" und "Heiliger Hain". Die aber Aufgrund der Entfernung die Planung nicht betreffen. Die Flächen werden aktuell auch landwirtschaftlich genutzt, daher wird das Schutzgut bereits beeinträchtigt und wird durch die Planung nicht zusätzlich Beeinträchtigt.

Schönewörde – Ost**Sonderbauflächen "Photovoltaik"**

Die Ackerflächen selbst besitzen zwar nur eine Grundbedeutung für das Schutzgut. Jedoch befinden sich Gehölzstrukturen im Norden am Riet und alten Riet und im Süden an dem Plangebiet angrenzend. Diese Gehölzstrukturen weisen eine hohe Bedeutung für das Schutzgut auf.

Konkrete Aussagen lassen sich abschließend nach Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages treffen. Dieser wird im weiteren Planungsprozess erstellt; die Ergebnisse werden in den Umweltbericht einfließen.

Im Südosten direkt an das Plangebiet angrenzend befindet sich das Landschaftsschutzgebiet Ostheide (LSG GF 23). Südlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich das Naturschutzgebiet "Großes Moor bei Gifhorn" (NSG BR 51), welches zugleich auch ein FFH Gebiet (EU-Kennzahl: 3329-332) und EU-Vogelschutzgebiet (DE3429-401) ist.

Aufgrund der Entfernung des Plangebietes und auch die technische Vorprägung und die aktuelle Landwirtschaftliche Nutzung wird durch die Planung der Eingriff in das Schutzgut nicht erhöht.

c) Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche ist eine begrenzte Ressource, die starken Nutzungskonkurrenzen ausgesetzt ist. Ausgangspunkt für die Betrachtung des Schutzgutes Fläche in der Umweltprüfung ist die kontinuierliche Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche in ganz Deutschland. Aus der zunehmenden Flächeninanspruchnahme können negative Folgewirkungen in ökologischer, aber auch in sozialer und ökonomischer Hinsicht resultieren.¹⁷⁾

¹⁷⁾ Repp, A. & Dickhaut, W. (September 2017). "Fläche" als komplexer Umweltfaktor in der Strategischen Umweltprüfung? Begriffliche Komponenten, gegenwärtige Bewertungspraxis und Optionen einer Ausgestaltung als Schutzgut. UVP – Report, S. 136 - 144

Unverbaute, nicht versiegelte Flächen sind für nahezu alle Umwelt- und Landschaftsfunktionen unentbehrlich. Für wichtige Bodenfunktionen, klimatische Ausgleichsfunktionen, Grundwasserneubildung, Erholung oder die Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Vernetzung sind Freiflächen eine grundlegende Voraussetzung. Ebenso bildet das Schutzgut Fläche die Grundvoraussetzung für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung.

Die o. g. Auswirkungen des Flächenverbrauchs auf Umwelt- und Landschaftsfunktionen werden in den Schutzgütern Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Klima/ Luft, Landschaft sowie Mensch (Erholung) schutzgutbezogen betrachtet. Für das Schutzgut Fläche werden deshalb folgende Schutzbelange betrachtet:

- Flächeninanspruchnahme allgemein
- Landwirtschaft
- Forstwirtschaft

Die Flächennutzungsplanänderung überplant insgesamt eine Fläche von ca. 202,00 ha. Dabei beschränkt sich der tatsächliche Flächenverbrauch im Sinne eines Verlustes von Natur/Landschaft genutzter Fläche. Die Beeinträchtigungen entstehen in der Bauphase und sind in der Betriebsphase dauerhaft.

Wahrenholz – West

Sonderbauflächen "Photovoltaik"

Das Plangebiet "Wahrenholz – West" umfasst Insgesamt rund 56,66 ha. Die Beeinträchtigungen entstehen in der Bauphase und sind in der Betriebsphase dauerhaft.

Wahrenholz – Süd

Sonderbauflächen "Photovoltaik"

Das Plangebiet südlich von Wahrenholz umfasst rund 15,99 ha. Die Beeinträchtigungen entstehen in der Bauphase und sind in der Betriebsphase dauerhaft.

Betzhorn – West

Sonderbauflächen "Photovoltaik"

Das Plangebiet "Betzhorn – West" unterteilt sich in rund zwei Teilflächen, welche Insgesamt rund 15,64 ha groß sind. Die Beeinträchtigungen entstehen in der Bauphase und sind in der Betriebsphase dauerhaft.

Schönewörde – Ost

Sonderbauflächen "Photovoltaik"

Östlich von Schönewörde werden 113,8 ha überplant welche sich in vier Flächen aufteilen. Die Flächen unterteilen sind auf 0,57 ha, 11,78 ha, 47,23 ha und 54,22 ha. Die Beeinträchtigungen entstehen in der Bauphase und sind in der Betriebsphase dauerhaft.

d) Schutzgut Boden

Der Boden ist in das komplexe Wirkungsgefüge des Naturhaushalts eingebunden und wirkt sich in vielfältiger Weise auf andere Naturgüter aus. Die Ansprüche an den Boden sind in den letzten Jahrzehnten unter den engen räumlichen Verhältnissen einer intensiven Industrie-, Agrar- und Siedlungswirtschaft enorm angestiegen. Der Boden ist ein nicht vermehrbares Gut. Er bedarf deshalb als natürliche Lebensgrundlage der Lebewesen, einschließlich des Menschen, eines besonderen Schutzes. Es gilt vor allem, den Gefahren langfristiger und zum Teil irreversibler Belastungen vorzubeugen, um die

Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

Lebensgrundlage für künftige Generationen zu erhalten und die Voraussetzungen für die weitere Evolution von Pflanzen und Tieren zu schaffen.

Mit dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), der Bundes – Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und dem Niedersächsischen Bodenschutzgesetz (NBodSchG) – ist der Schutz des Bodens funktionsorientiert ausgerichtet. Im Sinne von § 1 BBodSchG sollen bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen, insbesondere seiner natürlichen Funktionen, vermieden werden.

Zum Schutz wertvoller Böden ist es erforderlich, den Verbrauch von Böden nach Quantität und Qualität zu minimieren. Dabei soll die Flächeninanspruchnahme insbesondere auf weniger leistungsfähige Böden gelenkt werden. Dies erfordert eine hinreichende Kenntnis über die Böden im jeweiligen Plangebiet.

Bei der Erfassung des Bodens sind sowohl die natürlichen als auch die nutzungsbezogenen Bodenfunktionen zu berücksichtigen, die sich in die zentralen Schutzbelange:

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- Boden als Lebensraum und Teil des Naturhaushaltes (inkl. der Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen),
- Boden als natur- und kulturgeschichtliches Archiv,
- Boden in seiner natürlichen Nutzungsfunktion für eine nachhaltige Land- und Forstwirtschaft

untergliedern lassen.

Die unterschiedlichen Ansprüche an den Boden stehen vielfach in Konkurrenz zueinander. Angesichts der anhaltenden Funktionsbeeinträchtigungen und Funktionsverluste der Böden verpflichtet der Bodenschutz zu einer sparsamen und schonenden Nutzung.

Wahrenholz – West

Sonderbauflächen "Photovoltaik"

Bodentyp: Mittlerer Podsol Pseudogley
Bodenzahl/Grünlandgrundzahl: 25 - 30
Ackerzahl/Grünlandanzahl: 27 - 32
Pflanzenverfügbares Bodenwasser: gering
Bodenlandschaft: Lehmgebiete

Als Ackerland besitzt es eine geringe Güte. Bedingt durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung ist der Naturboden überwiegend stark überprägt.

Die Beeinträchtigungen entstehen in der Bauphase und sind in der Betriebsphase dauerhaft.

Wahrenholz – Süd

Sonderbauflächen "Photovoltaik"

Bodentyp: Mittleres Erdniedermoor, Tiefes Erdniedermoor
Bodenzahl/Grünlandgrundzahl: 34 - 38
Ackerzahl/Grünlandanzahl: 34 - 38

Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

Pflanzenverfügbares Bodenwasser: sehr hoch

Bodenlandschaft: Moore und lagunäre Ablagerungen

Als Ackerland besitzt es eine geringe Güte. Bedingt durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung ist der Naturboden überwiegend stark überprägt.

Die Beeinträchtigungen entstehen in der Bauphase und sind in der Betriebsphase dauerhaft.

Betzhorn – West

Sonderbauflächen "Photovoltaik"

Bodentyp: Mittlerer Podsol, Tiefer Podsol - Gley

Bodenzahl/Grünlandgrundzahl: 21 - 25

Ackerzahl/Grünlandanzahl: 23 - 27

Pflanzenverfügbares Bodenwasser: sehr gering – mittel

Bodenlandschaft: Fluviale und glazifluviale Ablagerungen

Als Ackerland besitzt es eine geringe Güte. Bedingt durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung ist der Naturboden überwiegend stark überprägt.

Die Beeinträchtigungen entstehen in der Bauphase und sind in der Betriebsphase dauerhaft.

Schönewörde – Ost

Sonderbauflächen "Photovoltaik"

Bodentyp: Mittlerer Gley Podsol

Bodenzahl/Grünlandgrundzahl: 28-40

Ackerzahl/Grünlandanzahl: 30 - 40

Pflanzenverfügbares Bodenwasser: gering

Bodenlandschaft: Talsandniederungen

Als Ackerland besitzt es eine geringe Güte. Bedingt durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung ist der Naturboden überwiegend stark überprägt.

Es befindet eine Altlast im Planungsgebiet mit der Standortnummer 1514074003. Ein Bearbeitungsstand ist nicht angegeben.

e) Schutzgut Wasser

Wasser übernimmt im Ökosystem wesentliche Funktionen als:

- Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Menschen
- Transportmedium für Nährstoffe
- belebendes und gliederndes Landschaftselement

Zudem stellt es eine entscheidende Wirtschaftsgrundlage für den Menschen (Nutzenfunktionen) dar, wie z. B. zur Gewinnung von Trink- und Brauchwasser, als Vorfluter für Abwässer, in der Fischerei, zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen und zur Freizeit- und Erholungsnutzung.

Die Betrachtung des Schutzgutes Wasser (Schutzbelange) bezieht sich auf

- das Grundwasser und
- das Oberflächenwasser

Beide – sowohl Grund- als auch Oberflächenwasser – sind hoch empfindliche Lebensgrundlagen bzw. Lebensräume, die langfristig zu schützen sind.

Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

Die Ausbildung und Bedeutung der Grundwasservorkommen werden maßgeblich durch die geologischen Verhältnisse geprägt. Es gilt speziell die Quantität und Qualität des Grundwassers zu betrachten. Wesentlich sind hier Wasserschutzgebiete. Im Vordergrund des Aspektes Oberflächenwasser stehen der ökomorphologische Zustand der Oberflächengewässer sowie die Hochwasserrückhaltung durch Überschwemmungsflächen (Retentionsvermögen in Zuordnung zu Fließgewässern).

Siedlungsabwasser

Abwasser fällt durch die Nutzung mit Photovoltaikanlagen nicht an.

Wahrenholz – West

Sonderbauflächen "Photovoltaik"

Oberflächengewässer

Auf der Planungsfläche ist ein kleines Oberflächengewässer vorhanden. In Form des "Schmalmoorgraben", welcher von Ost nach West aus dem Planungsgebiet läuft. Dieses wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend berücksichtigt und gesichert.

Grundwasser

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um unversiegelte Ackerflächen.

Jährliche Grundwasserneubildung: 100 – 150 mm/a

Die Schutzgüter Boden und Wasser bilden ein enges Wirkungsgefüge. Die Beeinträchtigungen des Bodens wirken sich gleichfalls auf das Schutzgut Wasser aus. Durch die Planung werden durch die geringe Versiegelung in Folge der Fundamente punktuell Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser – hier den Bodenwasserhaushalt – vorbereitet. Die Grundwasserneubildungsrate wird nicht eingeschränkt, da trotz geringer Versiegelungen das Niederschlagswasser weiterhin vor Ort versickert wird.

Bei sach- und fachgerechter Bebauung und Nutzung mit Photovoltaikanlagen wird es weder in der Bau- noch in der Betriebsphase Auswirkungen auf das Grundwasser geben.

Wahrenholz – Süd

Sonderbauflächen "Photovoltaik"

Oberflächengewässer

Auf der Planungsfläche selbst liegt kein Oberflächengewässer, jedoch liegt unmittelbar östlich von dem Plangebiet der "Beberbach". Auswirkungen der Planung z.B. durch eine Verringerung des Wasserzuflusses von den Flächen auf das angrenzende Gewässer werden nicht erwartet.

Grundwasser

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um unversiegelte Ackerflächen.

Jährliche Grundwasserneubildung: 0 – 50 mm/a

Die Schutzgüter Boden und Wasser bilden ein enges Wirkungsgefüge. Die Beeinträchtigungen des Bodens wirken sich gleichfalls auf das Schutzgut Wasser aus. Durch die Planung werden durch die geringe Versiegelung in Folge der Fundamente punktuell Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser – hier den Bodenwasserhaushalt – vorbereitet. Die Grundwasserneubildungsrate wird nicht eingeschränkt, da trotz geringer Versiegelungen das Niederschlagswasser weiterhin vor Ort versickert wird.

Bei sach- und fachgerechter Bebauung und Nutzung mit Photovoltaikanlagen wird es weder in der Bau- noch in der Betriebsphase Auswirkungen auf das Grundwasser geben.

Betzhorn – West**Sonderbauflächen "Photovoltaik"**Oberflächengewässer

Auf der Fläche des "Schierlohs Berg" verläuft der "Ziegenmoorgraben" von Nord nach Süd durch das Plangebiet.

Grundwasser

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um unversiegelte Ackerflächen.

Jährliche Grundwasserneubildung: 250 – 300 mm/a (Westlich)

0 -50 mm/a (Östlich)

Die Schutzgüter Boden und Wasser bilden ein enges Wirkungsgefüge. Die Beeinträchtigungen des Bodens wirken sich gleichfalls auf das Schutzgut Wasser aus. Durch die Planung werden durch die geringe Versiegelung in Folge der Fundamente punktuell Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser – hier den Bodenwasserhaushalt – vorbereitet. Die Grundwasserneubildungsrate wird nicht eingeschränkt, da trotz geringer Versiegelungen das Niederschlagswasser weiterhin vor Ort versickert wird.

Bei sach- und fachgerechter Bebauung und Nutzung mit Photovoltaikanlagen wird es weder in der Bau- noch in der Betriebsphase Auswirkungen auf das Grundwasser geben.

Schönewörde – Ost**Sonderbauflächen "Photovoltaik"**Oberflächengewässer

Im Planungsgebiet verläuft der "Alte Riet" von Nord nach Süd. Zudem grenzen am Planungsgebiet mehrere Oberflächengewässer an. Östlich vom Planungsgebiet grenzt der "Elbe-Seitenkanal" als künstliches Gewässer im Sinn einer Wasserstraße an. In Nördlicherer Richtung grenzt der "Riet" an das Planungsgebiet an. Erfahrungsgemäß ergeben sich durch die Planung von Photovoltaikanlagen keine Einflüsse auf den Wasserhaushalt.

Grundwasser

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um unversiegelte Ackerflächen.

Jährliche Grundwasserneubildung: 50 – 100 mm/a

Die Schutzgüter Boden und Wasser bilden ein enges Wirkungsgefüge. Die Beeinträchtigungen des Bodens wirken sich gleichfalls auf das Schutzgut Wasser aus. Durch die Planung werden durch die geringe Versiegelung in Folge der Fundamente punktuell Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser – hier den Bodenwasserhaushalt – vorbereitet. Die Grundwasserneubildungsrate wird nicht eingeschränkt, da trotz geringer Versiegelungen das Niederschlagswasser weiterhin vor Ort versickert wird.

Bei sach- und fachgerechter Bebauung und Nutzung mit Photovoltaikanlagen wird es weder in der Bau- noch in der Betriebsphase Auswirkungen auf das Grundwasser geben.

f) Schutzgut Klima / Luft

Das Schutzgut Klima und Luft beinhaltet folgende Teilaspekte:

- Klimaschutz und Luftqualität
- Klimarelevante Freiräume

Klima und Luft wirken auf den Landschaftshaushalt, die Artenvielfalt sowie die Gesundheit, das Wohlbefinden und die Leistungsfähigkeit des Menschen. Damit haben sie eine

große Bedeutung für Gesundheit und Wohlbefinden der Bevölkerung, die Erholung sowie den Tourismus, für die Landwirtschaft sowie für die Lebensräume von Tieren und Pflanzen. Klimatische und lufthygienische Aspekte sind deshalb auch in der räumlichen Planung von großer Bedeutung. Dabei lassen sich folgende klimarelevante Raumkategorien unterscheiden:

- Der klimaökologische Ausgleichsraum ist einem benachbarten, belasteten Raum zu geordnet und trägt dazu bei, die in diesem Raum bestehenden klimahygienischen Belastungen aufgrund von Lagebeziehungen und Luftaustauschvorgängen abzubauen.
- Der klimaökologische Wirkungsraum ist ein bebauter Raum, der einem klimaökologischen Ausgleichsraum zugeordnet ist und in dem die im Ausgleichsraum erzeugten Leistungen zum Abbau von klimahygienischen und lufthygienischen Belastungen führen.

Auch hier ist eine gezielte Auswahl der zu erfassenden Parameter vorzunehmen.

Im Zuge der Darstellung von Sonderbauflächen für die Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie ist mit der Verschlechterung der mikroklimatischen Situation durch die lokale Temperaturerhöhung zu rechnen. Generell wird durch die Überdeckung mit Solar-Modulen das Areal seiner klimatischen Funktion als Kaltluftentstehungsfläche beraubt. Durch die großflächige Überbauung von Flächen mit Modulen ist mit lokalklimatischen Veränderungen auszugehen. Die Temperaturen unter den Modulreihen liegen tagsüber durch die Überdeckungseffekte deutlich unter den Umgebungstemperaturen. In den Nachtstunden liegen die Temperaturen unter den Modulen dagegen einige Grade über den Umgebungstemperaturen. Diese veränderte Wärmeabstrahlung hat eine verminderte Kaltluftproduktion zur Folge. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima/Luft ist daher durch den Verlust der Flächen für die Kaltluftentstehung gegeben, da die Flächen zum jetzigen Zeitpunkt einen Beitrag zum Luftaustausch für den Belastungsraum der Ortschaft leisten. Durch die Planung werden zudem Leitbahnen zum Luftausgleich beansprucht, dies stellt eine Konfliktsituation in Form eines mechanischen Hindernisses sowie durch die Temperaturdifferenzen dar.

Die energietechnisch unerwünschte Temperaturerhöhung im Rahmen vom Betrieb der Solarmodule erwärmt ebenfalls die darüber befindliche Luftschicht. Die aufströmende warme Luft verursacht Konvektionsströme und Luftverwirbelungen. In diesen Bereichen kann durch die Aufheizung auch ein Absinken der relativen Luftfeuchte erfolgen. Über den Modulen entsteht somit ein trocken warmes Luftpaket. Großräumige klimarelevante Auswirkungen sind durch diese mikroklimatischen Veränderungen nicht zu erwarten.

Wahrenholz – West

Sonderbauflächen "Photovoltaik"

Das Schutzgut wird im Ausgangszustand bereits als mäßig beeinträchtigt beschrieben. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Dementsprechenden liegen Zeitweise offene Bodenstrukturen vor. Kleinklimatisch wird es durch die Errichtung von Photovoltaik Anlagen zu gering bis mäßigen Beeinträchtigungen kommen. Die Fläche liegt ca. 200 m westlich von der Ortslage Wahrenholz und hat eine Funktion als Austauschraum. Verkehrsbedingte Beeinträchtigungen für das Schutzgut können ausgeschlossen werden. Bei einer Inbetriebnahme der vorbereitenden Photovoltaikanlagen kann es zu geringen Beeinträchtigungen vom Schutzgut kommen, da die Solarmodule die Umgebung aufheizen jedoch die aufgeständerten Solarmodule einen Schatten werden, welcher die Umgebung wiederrum abkühlt.

Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

Die entstehenden Beeinträchtigungen können durch eine stärkere Durchgrünung zwischen den Solarmodulen verringert werden.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut liegen unter Bezugnahme auf die Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan vor allem aufgrund der bereits beeinträchtigten Ausgangssituation im gering erheblichen Bereich.

Das Planungsziel der Erzeugung von Erneuerbaren Energien unterstützt ebenfalls das Schutzgut Klima.

Wahrenholz – Süd

Sonderbauflächen "Photovoltaik"

Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt und weisen eine zeitweise offene Bodenstruktur auf. Für die naheliegenden Gehölzstrukturen ist von einer hohen Bedeutung für das Schutzgut auszugehen. Kleinklimatisch wird es aufgrund der Errichtung von Photovoltaikmodulen zu geringen bis Mäßigen Beeinträchtigungen kommen. Verkehrsbedingte Beeinträchtigungen für das Schutzgut können ausgeschlossen werden. Bei einer Inbetriebnahme der vorbereitenden Photovoltaikanlagen kann es zu geringen Beeinträchtigungen vom Schutzgut kommen, da die Solarmodule die Umgebung aufheizen jedoch die aufgeständerten Solarmodule einen Schatten werden, welcher die Umgebung wiederrum abkühlt.

Die entstehenden Beeinträchtigungen können durch eine Durchgrünung verringert werden.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut liegen unter Bezugnahme auf die Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan vor allem aufgrund der bereits beeinträchtigten Ausgangssituation im gering erheblichen Bereich.

Die angestrebte Erzeugung von Erneuerbaren Energien trägt positiv zum Schutzgut Klima bei, durch die Vermeidung von Treibhausgasen bei.

Betzhorn – West

Sonderbauflächen "Photovoltaik"

Verkehrsbedingte Beeinträchtigungen für das Schutzgut können ausgeschlossen werden. Bei einer Inbetriebnahme der vorbereitenden Photovoltaikanlagen kann es zu geringen Beeinträchtigungen vom Schutzgut kommen, da die Solarmodule die Umgebung aufheizen jedoch die aufgeständerten Solarmodule einen Schatten werden, welcher die Umgebung wiederrum abkühlt.

Die angestrebte Nutzung der Photovoltaik Anlagen trägt zur Vermeidung von Treibhausgasen und somit positiv zum Schutzgut Klima bei.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut liegen unter Bezugnahme auf die Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan vor allem aufgrund der bereits beeinträchtigten Ausgangssituation im gering erheblichen Bereich.

Die Bedingungen für das Schutzgut kann sich durch die Durchgrünung der Flächen verbessern.

Schönewörde – Ost

Sonderbauflächen "Photovoltaik"

Verkehrsbedingte Beeinträchtigungen für das Schutzgut können ausgeschlossen werden. Bei einer Inbetriebnahme der vorbereitenden Photovoltaikanlagen kann es zu ge-

ringen Beeinträchtigungen vom Schutzgut kommen, da die Solarmodule die Umgebung aufheizen jedoch die aufgeständerten Solarmodule einen Schatten werden, welcher die Umgebung wiederum abkühlt.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut liegen unter Bezugnahme auf die Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan vor allem aufgrund der bereits beeinträchtigten Ausgangssituation im gering erheblichen Bereich.

Durch eine Durchgrünung der Flächen zwischen den Solarmodulen können Beeinträchtigungen für das Schutzgut reduziert werden.

Das Planungsziel der Erzeugung von Erneuerbaren Energien unterstützt ebenfalls das Schutzgut Klima, durch die Vermeidung von Treibhausgasen.

g) Schutzgut Landschaft

Das Schutzgut Landschaft beinhaltet folgende Teilaspekte:

- Naturräumlicher Aspekt: Ausdruck des spezifischen, strukturellen und funktional-ökologischen Zusammenspiels der Einzelkomponenten des Naturhaushalts, der sich als Einheit geografisch abgrenzen lässt
- Ästhetischer Aspekt: ästhetischer Zusammenhang der Landschaft, der durch die Wahrnehmung des Menschen erlebbar wird
- Kulturhistorischer Aspekt: Landschaft als Zeugnis historischer Landnutzungsformen

Thematisiert wird zudem die Unzerschnittenheit von Räumen in der Region.

Der ästhetische Aspekt beinhaltet auch die natürliche Eignung der Landschaft für die Erholung des Menschen, deren Grundlage Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sind. Neben dem Schutz des Eigenwertes der Landschaft sieht das BNatSchG auch die Sicherung der Qualität der Landschaft als Ressource der naturgebundenen Erholung des Menschen vor.

Die durch Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert beschriebene Landschaft lässt sich zudem nicht als von den anderen Schutzgütern unabhängige Komponente auffassen, da das Erscheinungsbild ursächlich mit den physischen Strukturen der Natur zusammenhängt. Gegenstand der Bewertung ist der über alle Sinne als Einheit erlebbare Beziehungszusammenhang zwischen den biotischen und abiotischen Schutzgütern einschließlich des Menschen. So stellt auch die Erfassung der anderen Schutzgüter eine wesentliche Grundlage für die Bewertung des Schutzgutes Landschaft dar.

Die naturräumliche Qualität der Landschaft für die Erholung des Menschen wird innerhalb des Schutzgutes Landschaft abgehandelt, da sie sich unter anderem aus den Parametern Landschaftsästhetik und Ungestörtheit ableitet, wohingegen der Aspekt der Erholungsinfrastruktur sowie die siedlungsnahen Erholung innerhalb des Schutzgutes Menschen thematisiert wird.

Eine Thematisierung der nach BNatSchG ausgewiesenen Schutzgebiete innerhalb des Schutzgutes Landschaft erfolgt nur, wenn die Landschaft bzw. deren kulturhistorischer Aspekt oder Erholungseignung explizit in der Schutzgebietsverordnung als Grund für die Ausweisung genannt ist. Dies ist bei Landschaftsschutzgebieten, Biosphärengebieten und bei Naturparken der Fall.

Die Behandlung des kulturhistorischen Aspektes der Landschaft hat in jüngerer Zeit an Bedeutung gewonnen, da erkannt wurde, dass in der Landschaft sichtbare Relikte historischer Landnutzungsformen von besonderer Bedeutung für die Eigenart der Landschaft und damit das Heimatempfinden der Menschen sind.

Wahrenholz – West

Sonderbauflächen "Photovoltaik"

Die Landschaft wird derzeit ackerbaulich genutzt. Gehölzstrukturen befinden sich nur an den Rändern von Wegen und Straßen und des "Schmalmoorgrabens". Zu dem Ort "Wahrenholz" wird ein Abstand von mehr als 200 m gewahrt. Zudem gibt es bereits eine technische Vorprägung durch die unmittelbar südlich gelegenen Windkraftanlagen.

Eine abschließende Prüfung des Landschaftsbildes auf Flächennutzungsplanebene ist nicht möglich, da hier weder konkrete Standorte, eine konkrete Anzahl noch die Art der Anlagen bestimmt werden. Hier besitzt die flächenhafte Auswirkung der Anlagen und die damit einhergehende Flächenwirkung einen wesentlichen Einfluss. Aufgrund von möglichen Höhen von bis zu 3,5 m der Photovoltaikanlagen, kann ein Ausgleich durch Eingrünung der Anlagen bzw. entsprechende Abstände für den Eingriff in das Landschaftsbild erfolgen.

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises von 1994 ordnet die Fläche der Landschaftseinheit "Süd- und Ostheide" zu. Die Landschaft des Planbereiches weist eine geringe Vielfalt, Eigenart und Schönheit auf.

Wahrenholz – Süd

Sonderbauflächen "Photovoltaik"

Die Landschaft ist landwirtschaftlich genutzt und ist im Gegensatz zu den Flächen in der Umgebung Gehölzfrei. Unmittelbar südlich liegt eine Gehölzfläche, genauso in westlicher, nördlicherer und östlicherer Entfernung.

Eine abschließende Prüfung des Landschaftsbildes auf Flächennutzungsplanebene ist nicht möglich, da hier weder konkrete Standorte, eine konkrete Anzahl noch die Art der Anlagen bestimmt werden. Hier besitzt die flächenhafte Auswirkung der Anlagen und die damit einhergehende Flächenwirkung einen wesentlichen Einfluss. Aufgrund von möglichen Höhen von bis zu 3,5 m der Photovoltaikanlagen, kann ein Ausgleich durch Eingrünung der Anlagen bzw. entsprechende Abstände für den Eingriff in das Landschaftsbild erfolgen.

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises von 1994 ordnet die Fläche der Landschaftseinheit "Ise - Tallandschaften" zu. Die Landschaft dieser Fläche weist eine mittlere Vielfalt, Eigenart und Schönheit laut dem Landschaftsrahmenplan aus dem Jahr 1994 auf. Zudem besitzt das Gebiet einen hohen Anteil an strukturbildenden natürlichen u./o. naturnahen Landschaftselementen.

Betzhorn – West

Sonderbauflächen "Photovoltaik"

Derzeit werden die Flächen landwirtschaftlich genutzt. Die Flächen selbst sind Gehölz frei. Allerdings befinden sich auf den Flächen in der näheren Umgebung des Plangebietes Flächen mit Gehölz Strukturen.

Eine abschließende Prüfung des Landschaftsbildes auf Flächennutzungsplanebene ist nicht möglich, da hier weder konkrete Standorte, eine konkrete Anzahl noch die Art der Anlagen bestimmt werden. Hier besitzt die flächenhafte Auswirkung der Anlagen und

die damit einhergehende Flächenwirkung einen wesentlichen Einfluss. Aufgrund von möglichen Höhen von bis zu 3,5 m der Photovoltaikanlagen, kann ein Ausgleich durch Eingrünung der Anlagen bzw. entsprechende Abstände für den Eingriff in das Landschaftsbild erfolgen.

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises von 1994 ordnet die Fläche der Landschaftseinheit "Süd- und Ostheide" zu. Die Landschaft dieser Fläche weist ebenfalls eine geringe Vielfalt, Eigenart und Schönheit auf.

Schönewörde – Ost

Sonderbauflächen "Photovoltaik"

Die Flächen des Plangebietes werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Auf der Fläche befinden sich einzelne Gehölze. In der nördlichen Richtung der Flächen befinden sich Flächen mit Gehölzstrukturen. Die Flächen sind durch den Elbe-Seitenkanal, die Bahnstrecke Braunschweig – Uelzen und die L 286 vorgeprägt. Zudem ist die Fläche durch den Bahndamm von der Wohnbebauung abgeschirmt.

Eine abschließende Prüfung des Landschaftsbildes auf Flächennutzungsplanebene ist nicht möglich, da hier weder konkrete Standorte, eine konkrete Anzahl noch die Art der Anlagen bestimmt werden. Hier besitzt die flächenhafte Auswirkung der Anlagen und die damit einhergehende Flächenwirkung einen wesentlichen Einfluss. Aufgrund von möglichen Höhen von bis zu 3,5 m der Photovoltaikanlagen, kann ein Ausgleich durch Eingrünung der Anlagen bzw. entsprechende Abstände für den Eingriff in das Landschaftsbild erfolgen.

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises von 1994 ordnet die Fläche der Landschaftseinheit "Ise - Tallandschaften" zu. Die Landschaft dieses Plangebietes weist eine geringe bis mittlere Vielfalt, Eigenart und Schönheit auf.

h) Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Das Schutzgut Kultur- und Sachgüter beinhaltet folgende Teilaspekte:

- Bau-, Boden- und Kulturdenkmale,
- (Historische) Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente,
- Sachgüter.

Die im BNatSchG formulierten Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege beziehen sich außer auf den Naturhaushalt und die Naturgüter auch auf die Erhaltung von historischen Kulturlandschaften und von Landschaftsbestandteilen mit besonderer Eigenart, einschließlich solcher mit besonderer Bedeutung für geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmale (BNatSchG § 1 Abs. 4 Nr. 1). Schutz, Erhaltung und Pflege der Kulturgüter im Einzelnen werden darüber hinaus in den Denkmalschutzgesetzen der Länder geregelt.

Unter Kulturgütern werden insbesondere denkmalschutzrelevante Flächen und Objekte, wie z. B. historische Gebäude und Ensembles, architektonisch/ingenieurtechnisch wertvolle Bauten, archäologische Schätze oder kunsthistorisch bedeutsame Gegenstände verstanden. Des Weiteren werden kulturhistorisch bedeutsame Landschaften sowie Kultur- und Naturlandschaften, die in die "Liste des Erbes der Welt" der UNESCO eingetragen sind, als Kulturgüter erfasst.

Unter dem Begriff der Sachgüter ist zunächst rechtlich alles gefasst, was § 90 BGB unter Sache versteht. Die Sachgüter werden im Rahmen der im planerischen Verfahren angewendeten Kriterien berücksichtigt bzw. im Rahmen der übrigen Schutzgüter

Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

thematisiert. Mögliche Wüstungen und Grenzsteine können in Form von Bau- und Bodendenkmälern in der Bauphase betroffen sein. Auf Grund des geringen Versiegelungsgrades der Photovoltaik findet in der Regel ein Ausgleich in dem Plangebiet statt. Einzig artenschutzrechtliche Maßnahmen können zu externem Ausgleichsflächenbedarf führen.

Wahrenholz – West

Sonderbauflächen "Photovoltaik"

Es sind keine Kultur und Sachgüter im Plangebiet bekannt.

Wahrenholz – Süd

Sonderbauflächen "Photovoltaik"

Es sind keine Kultur und Sachgüter im Plangebiet bekannt.

Betzhorn – West

Sonderbauflächen "Photovoltaik"

Es sind keine Kultur und Sachgüter im Plangebiet bekannt.

Schönewörde – Ost

Sonderbauflächen "Photovoltaik"

Es sind keine Kultur und Sachgüter im Plangebiet bekannt.

i) Wechselwirkungen

Der Umweltbericht umfasst nicht nur die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die einzeln genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter), sondern auch auf die Wechselwirkungen zwischen ihnen. Dies verdeutlicht, dass neben der Behandlung der Schutzgüter für sich auch deren Wirkungsgefüge untereinander, also das "Gesamtsystem Umwelt" Gegenstand der Betrachtung sein soll. Demnach werden unter Wechselbeziehungen die strukturellen und funktionalen Beziehungen innerhalb und zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern und ihren Teilkomponenten sowie zwischen und innerhalb von Ökosystemen verstanden.

Wechselwirkungen bestehen theoretisch insbesondere im Bereich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen und Boden/Wasser. Im vorliegenden Fall sind für alle beteiligten Schutzgüter erkennbar noch ausreichende Restfunktionen vorhanden, so dass negativ kumulierende Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

3.1.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher Umweltauswirkungen

a) Schutzgut Mensch

Zur besseren Einbindung der Anlagenflächen in die freie Landschaft können Randeingrünungen beitragen.

Maßnahmen gegen die Lichtreflexion wie z. B. Abstände und Randeingrünungen der Photovoltaikanlagen sind Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung sowie angrenzende

Verkehrswege auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Hierzu hat eine entsprechende fachgutachterliche Begleitung zu erfolgen.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die naturschutzfachlichen Auswirkungen sind auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen, die konkrete Grundlagen liefern, gem. § 1a Abs. 3 BauGB anhand einer Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzuhandeln und nach Abwägung durch die Gemeinde auszugleichen.

Als Ausgleich für den Entzug von Fläche als Lebensraum für Arten der Offenlandschaft sowie für einen gewissen Anteil an Bodenversiegelung sind die Anlagen so zu errichten, dass unterhalb der Paneele und in den Zwischenräumen Grünland entwickelt werden kann, das möglichst extensiv zu pflegen ist. Allerdings werden die Module voraussichtlich eine Verdrängungswirkung auf Arten wie z.B. die Feldlerche erzeugen. Im Zusammenspiel mit möglichen Eingrünungsmaßnahmen in Form von standortheimischen Heckenstrukturen zu den äußeren Rändern der Anlagenflächen können hier neue Lebens- und Rückzugs- und Nahrungsräume insbesondere für Kleinsäuger und Vögel entstehen.

Waldbelange

Der Änderungsbereich befindet sich teilweise im Einwirkungsbereich bestehender Gehölzstrukturen sowie vorhandener, angrenzender Waldflächen. Gegenüber Wald und Bäumen ist zum Schutz der ökologischen Funktion und zur Gefahrenabwehr ein entsprechender Mindestabstand einzuhalten.

c) Schutzgut Fläche

Durch die Planung werden Flächen ihrer bisherigen Inanspruchnahme entzogen. Allerdings werden diese in Bezug auf die Ausnutzung durch Bebauung einer höherwertigeren Nutzung zugeführt.

d) Schutzgut Boden

Relevante Belastungen des Bodens innerhalb der Änderungsbereiche bestehen nach vorliegenden Erkenntnissen seitens der Samtgemeinde nicht.

In Bezug auf das Schutzgut Boden ist eine Minimierung des Eingriffs durch den Verzicht auf großräumige Fundamentierungen anzustreben. So ist derzeit geplant, die Photovoltaik-Paneele lediglich auf eingerammte Metallprofile aufzuständern, so dass – mit Ausnahme von Nebengebäuden, wie bspw. einer Trafostation – auf erhebliche Bodeneingriffe verzichtet werden kann.

Schadstoffeinträge gehen vom Vorhaben nicht aus, so dass in Bezug auf das Schutzgut keine Beeinträchtigungen vorbereitet werden.

e) Schutzgut Wasser

Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasserneubildungsrate gehen im Regelfall mit den Ausgleichsmaßnahmen für die naturschutzfachlichen Schutzgüter einher. So tragen Bepflanzungen, Flächenstilllegungen usw. zu einer Verbesserung der Grundwasserneubildungsrate bei. Schadstoffeinträge werden vermieden.

f) Schutzgut Klima/ Luft

Die vorliegende Planung ermöglicht zusätzliche Standorte für die Errichtung von Photovoltaikanlagen. Die Erzeugung von Strom aus der regenerativen Energie "Sonne" trägt zu einer CO₂-Einsparung und damit zum Erhalt des Klimas bei.

Die auf den nachfolgenden Planungsebenen vorzusehenden naturschutzfachlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen tragen zur dauerhaften Sauerstoffproduktion und damit zu einer Luftverbesserung bei.

g) Schutzgut Landschaft

Durch die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, wie bspw. die Anlage von Wiesen oder lineare Gehölzstrukturen, lässt sich an anderer Stelle im Gemeindegebiet eine naturnähere Gliederung der zumeist offenen Landschaft erreichen. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wird dadurch aufgewertet. Die Störwirkung für das Landschaftsbild im Bereich der Photovoltaikanlagen ist dauerhaft.

h) Schutzgut Kultur und Sachgüter

Dem Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen steht die klimafreundliche Erzeugung elektrischer Energie als Wirtschaftsgut gegenüber.

3.1.5 Andere Planungsmöglichkeiten

Das Land Niedersachsen plant, bis zum Jahr 2040 insgesamt 65 Gigawatt installierte Solarstrom-Leistung aus Photovoltaik-Anlagen zu generieren. Davon sollen rd. 15 Gigawatt auf Freiflächen entstehen. Um dieses umsetzen zu können, wurde die niedersächsische Freiflächensolarverordnung erlassen, welche auch für die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen auf benachteiligten Gebieten die Möglichkeit der Teilnahme am Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur ermöglicht.

Aufgrund der grundsätzlichen Eignung, der Vorprägung durch die Windenergie, die Bahnstrecke Braunschweig – Uelzen und den Elbeseitenkanal sowie die Flächenverfügbarkeit werden die Standorte Schönewörde – Ost und Wahrenholz – West gewählt. Zudem ist der Standort Schönewörde- Ost auch räumlich durch den Bahndamm von der Wohnbebauung getrennt.

3.1.6 Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Störfallbetriebe oder Störfallstandorte im Sinne von § 3 Abs. 5b und 5c BImSchG werden durch die Flächennutzungsplanänderung nicht vorbereitet.

Unmittelbar nördlich der im Westen von Schönewörde geplanten PV Flächen befindet sich ein Betriebsgelände von Vermilion Energy GmbH & Co.

3.2 Zusatzangaben

3.2.1 Verwendete Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten

In der Umweltprüfung wurden mit Fokus auf den vorliegenden Änderungsbereich die umweltrelevanten Aussagen von Fachplanungen (Regionales Raumordnungsprogramm, Landschaftsrahmenplan) und städtebaulichen Planungen (Flächennutzungsplan), der Datennutzung der Niedersächsischen Umweltkarten (NLWKN) und des Niedersächsischen Bodeninformationssystems (NIBIS®) mit Blick auf die Vorgaben des Baugesetzbuchs ausgewertet. Des Weiteren werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert, sich in Hinblick auf den Detaillierungsgrad und den erforderlichen Umfang der Umweltprüfung zu äußern.

3.2.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen werden in erster Linie den Artenschutz betreffen. Entsprechende Maßnahmen sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene festzusetzen, da auch erst auf dieser Planungsebene konkrete Standorte sowie die Ausmaße und Anzahl der Anlagen behandelt werden können und bestimmt werden. Ebenso sind erst dort Maßnahmen zum Ausgleich für die Bodenversiegelung zu bestimmen, deren beabsichtigte Funktionsverbesserungen ebenfalls im Zuge der Bebauungsplanrealisierung oder Genehmigung zu überwachen sind.

3.2.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Aufstellung der vorliegenden Planung wird erforderlich, um in der Gemeinde Wahrenholz und Schönewörde die Darstellung des Flächennutzungsplans in Sonderbaufläche für Photovoltaiknutzung anzupassen. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 202,09 ha.

Erhebliche Beeinträchtigungen im Rahmen von Versiegelungen sind für das Schutzgut Boden nicht zu erwarten, da es sich um temporär aufgestellte Photovoltaikmodule handelt und auf erhebliche Bodeneingriffe verzichtet wird. Aus der Schaffung der vorgenannten Bauflächen werden zudem keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Fläche und Wasser, verbleiben. Die Schutzgüter Mensch und Kultur bzw. die Sachgüter werden aufgrund ihrer eher untergeordneten Bedeutung nicht beeinträchtigt.

Für die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Klima/ Luft und Landschaft ist planbedingt mit Beeinträchtigungen zu rechnen, es ist allerdings in der Gesamtschau durch planbedingte Maßnahmen im Ergebnis nicht von erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter auszugehen. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften durch Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Arten der offenen Feldflur können notwendige Einfriedungen so gestaltet werden, dass zumindest eine Durchlässigkeit für kleinere Tierarten in Bodennähe besteht. Da die Änderungsflächen im Einwirkungsbereich von Waldflächen befindet muss im Rahmen des Bebauungsplanes auf Waldabstände geachtet werden.

Als Ausgleich für den Entzug von Ackerfläche als Lebensraum für Arten der Offenlandschaft sowie für einen gewissen Anteil an Bodenversiegelung sind die Anlagen so zu errichten, dass unterhalb der Paneele und in den Zwischenräumen Grünland entwickelt werden kann, das möglichst extensiv zu pflegen ist. Im Zusammenspiel mit möglichen Eingrünungsmaßnahmen in Form von standortheimischen Heckenstrukturen zu den äußeren Rändern der Anlagenflächen sowie möglicher Aufwertungsmaßnahmen, können hier neue Lebens- und Rückzugsräume insbesondere für Kleinsäuger und Vögel entstehen. Diese Maßnahmen sind verbindlich innerhalb der weiteren Planungsebenen festzulegen. Inwiefern weitere externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden ist ebenfalls auf der weiteren Planungsebene zu klären.

Aufgrund des Rechtscharakters der Flächennutzungsplanung werden direkt keine erheblichen Umweltauswirkungen erzeugt. Erst im Rahmen der weiteren Bauleitplanung (Bebauungsplanebene) wird auf der Grundlage der verbindlichen Festsetzungen die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen ermittelt. Hieraus sind Maßnahmen zur Überwachung abzuleiten, die sich zum Beispiel auf die Überwachung der sach- und fachgerechten Umsetzung und deren dauerhafte Erhaltung beziehen. Die Überwachung kann sich auf die Überprüfung der Einhaltung der planerisch vorgegebenen maximalen Versiegelungen beziehen. Stark vorbelastete Landschaftsbild können durch die vorgenannten Heckeneingrünungen aufgewertet werden.

In Bezug auf das Schutzgut Mensch sowie hinsichtlich der Verkehrssicherheit, sind im Rahmen der weiteren Planungsebenen Nachweise zu führen, dass Blendwirkungen durch den Photovoltaikpark minimiert, bzw. von vornherein ausgeschlossen werden können.

Beeinträchtigungen der Bevölkerung im Hinblick auf gesunde Wohnverhältnisse oder in Bezug auf die Schutzgüter Kultur und Sachgüter wurden nicht ermittelt.

3.2.4 Quellenangaben

- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- DIN 18005-1:2002-07 "Schallschutz im Städtebau
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (DSchG ND)
- Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)
- Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)
- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU): Niedersächsische Umweltkarten: www.umweltkarten-niedersachsen.de
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): Niedersächsisches Bodeninformationssystem (NIBIS®).

Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

- Regionalverband Großraum Braunschweig: Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 sowie 1. Änderung.
- Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008, 1. Änderung
- Landschaftsrahmenplan Landkreis Gifhorn 1994, Büro für Landschaftsplanung, Birkigt – Quentin, Adelebsen

4.0 Maßnahmen der technischen Infrastruktur

Die Einspeisung in das Versorgungsnetz wird nach derzeitigem Stand mittels Erdkabel erfolgen.

5.0 Flächenbilanz

Samtgemeinde Wesendorf

Art der Nutzungen	nach der Änd. FNP	
	Fläche	Anteil
Sonderbaufläche "Photovoltaik" Schöne- wörde - Ost	113,8 ha	56,3 %
Sonderbaufläche "Photovoltaik" Wahren- holz - Süd	15,99 ha	7,9 %
Sonderbaufläche "Photovoltaik" Wahren- holz - West	56,66 ha	28,1 %
Sonderbaufläche "Photovoltaik" Betzhorn - West	15,64 ha	7,7 %
Plangeltungsbereich/ Gesamtfläche	202,09 ha	100 %

6.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen

(wird im Zuge der Planverfahren ergänzt)

7.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens

(wird im Zuge der Planverfahren ergänzt)

8.0 Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB

8.1 Planungsziel

Die Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Wesendorf wird erforderlich um die Darstellung des wirksamen Plans den konkreten Absichten zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen anzupassen und planerisch abzustimmen. Ebenso setzt die Samtgemeinde Wesendorf damit ihre Entwicklungsvorstellungen im Hinblick auf die Förderung regenerativer Energien um. Sie berücksichtigt dabei insbesondere § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB, nach dem die Bauleitpläne u. a. dazu beitragen sollen, den Klimaschutz zu fördern.

8.2 Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligungsverfahren/ Abwägung

(wird nach Abschluss der Planverfahren ergänzt)

9.0 Verfahrensvermerk

Die Begründung hat mit den zugehörigen Beiplänen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom bis zum in der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich ausgelegt.

Sie wurde in der Sitzung am durch den Rat der Samtgemeinde unter Berücksichtigung und Einschluss der Stellungnahmen zu den Bauleitplanverfahren beschlossen.

Wesendorf, den

.....

(Samtgemeindebürgermeister)